

DIN 19 051

Gebung

025

Deutschen Verfahrbundes



Gültig ab 1. Januar 1929

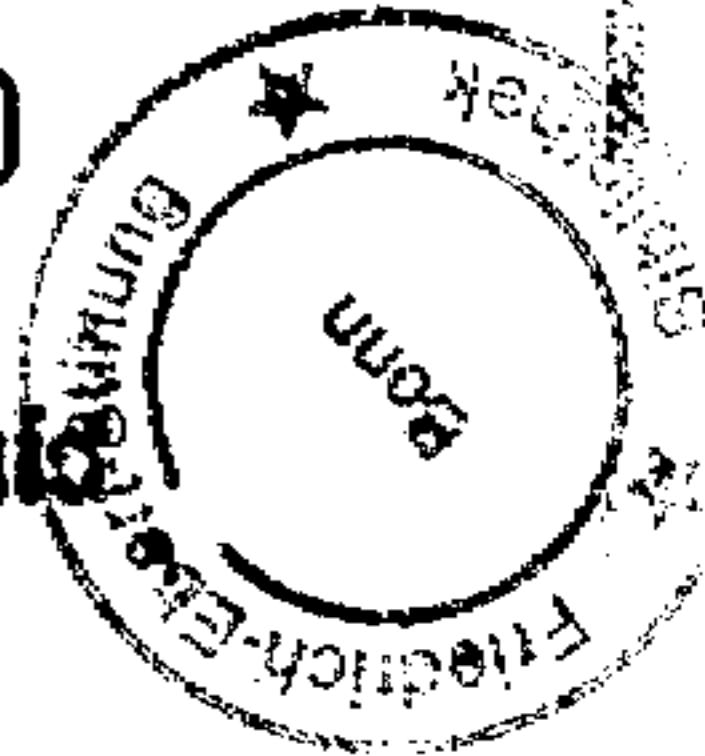
L. 10,- 500.000

A 96 - 05520

A 96 - 05520

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Umfang	§ 1	Seite 5
Bereich des Bundes	§ 2	5
Miederung des Bundes	§ 3	7
Verwaltung des Bundes	§ 4	8
Revisionskommission	§ 5	9
Bundesausschuss	§ 6	10
Gemeinsame Bestimmungen	§ 7	10
Reichsbürostellen	§ 8	11
Reichsbürogruppen	§ 9	12
Beamtensekretariat	§ 10	12
Wirtschaftsbezirke (Bau)	§ 11	12
Bezirksverwaltungen	§ 12	13
Örtliche Verwaltungen	§ 13	14
Örtliche Fachabteilungen	§ 14	18
Bestätigungsberecht	§ 15	19
Konferenzen	§ 16	19
Bundestag	§§ 17—19	21
Vortritt, Ausdruck und Abschluß	§ 20	23
Mitgliedschaftserneuerung	§ 21	25
Ruhrbringung der Mittel	§ 22	25
Eriwerbselektunterstützung	§ 23	28
Weiterunterstützung	§ 24	31



Unterstützung bei Todesfällen	§ 25 Seite 31
Streifunterstützung	§ 26 , 34
Gemahregeltenunterstützung	§ 27 , 35
Notfallunterstützung	§ 28 , 36
Invalidenunterstützung	§ 29 , 37
Übergangsbestimmungen	zu § 29 , 41
Rechtsschutz	§ 30 , 41
Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder	§ 31 , 43
Beschwerden und Streitfälle	§ 32 , 45
Lohnbewegungen	§ 33 , 45
Publikationsorgan	§ 34 , 47
Auflösung des Bundes	§ 35 , 47
Betriebsvertretungen	§ 36 , 47
Unterstützungsfonds	§ 37 , 48
Einerbetriebsunterstützungs-Reglement	50
Reglement für den Bezug von Unter- stützungen bei Todesfällen	55
Rechtsschutz-Reglement	56
Lohnbewegungs- und Streifreglement	57
Geschäftsordnung	62

Gebung des Deutschen Verkehrsbundes.

Gültig ab 1. Januar 1929.

Name, Sitz und Umfang.

§ 1.

1. Der Deutsche Verkehrsbund ist die gewerkschaftliche Organisation für das in den Handels-, Transport- und Verkehrsbetrieben bzw. -verwaltungen des Reiches, der Länder, Provinzen, Gemeindeverbände und Gemeinden, den privaten Handels-, Transport- und Verkehrsbetrieben, den Handels- und Transportabteilungen industrieller Unternehmungen, sowie für das in der Haushirtschaft einschließlich Wach- und Schließgesellschaften usw. beschäftigte Personal, soweit nicht nach den Satzungen und Beschlüssen des ADGB, oder besonderen Abmachungen andere Organisationen zuständig sind.

2. Der Deutsche Verkehrsbund erstreckt sich über das Deutsche Reich, den Freistaat Danzig und die dem Bund durch Verträge und sonstige Abmachungen zugewiesenen Grenzgebiete. Er hat seinen Sitz in Berlin.

Zweck des Bundes.

§ 2.

Der Zweck des Bundes ist, das Ansehen, sowie die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder

zu wahren und zu fördern, ihre Lebenshaltung auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen und ihnen dauernd einen gerechten Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Verbesserung der gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherung der diesbezüglichen Errungenschaften durch Abschluß von Kollektivverträgen, Verbesserung der Beamtenbesoldungs- und Dienstverhältnisse, sowie der Pensionsgesetzgebung.
- b) Einwirkung auf die Gesetzgebung in der Richtung der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Ausbau des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung.
- c) Sicherung des Koalitionsrechts einschließlich des Streikrechts.
- d) Sicherung bzw. Erweiterung des Mitbestimmungsrechts aller Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) in den Betrieben.
- e) Stärkung des Einflusses des Personals auf die Verwaltung der Betriebe zur Erreichung wirtschaftlicher und demokratischer Betriebsführung.
- f) Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen.
- g) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Streiks und Maßregelungen, bei besonderer Not, dauernder Invalidität und im Alter, sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszwecks notwendig ist; ferner Gewährung einer Unterstützung beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten an deren Hinterbliebene.
- h) Rechtsgeltenden Rechtsschutz bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis (Vertragsverhältnis), bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in berechtigter Wahrnehmung der Bundesinteressen entstanden sind, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Sicherungsgesetz-

gebung ergeben; ferner bei Streitigkeiten mit behördlichen Organen (Anklagen wegen Übertretungen usw.).

- i) Pflege der Berufsstatistik.
- k) Ausbau und Sicherung der Arbeitsvermittlung auf öffentlich-rechtlicher und paritätischer Grundlage.
- l) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Gliederung des Bundes.

§ 3.

1. Der Deutsche Verkehrsverbund gliedert sich in Reichsabteilungen, Reichsbahnguppen, Wirtschaftsbezirke bzw. Gaue, Bezirks- und Ortsverwaltungen, Zentralstellen und örtlich: Betriebs- oder Fachabteilungen.

2. Für die Behandlung und Erledigung allgemeiner, über die Zuständigkeit der einzelnen Körperchaften (Reichsabteilungen usw.) hinausgehenden Fragen (Beamtenangelegenheiten usw.) können besondere Sekretariate am Sitz der Bundesleitung gebildet werden. Diese Sekretariate sind in ihren Befugnissen den Reichsabteilungsleitungen gleichzustellen.

3. Reichsabteilungen bestehen:

- a) für Handels-, Transport- und diverse Betriebe,
- b) für Minenschiffahrt, Wasserbau, Wasserstraßenverwaltung, Seeschiffahrt, Fischerei, Lotsenwesen und Hafenbetriebe,
- c) für Straßen-, Privat-, Hafen- und Werksbahnen,
- d) für das Kraft- und Luftfahrtwesen,
- e) für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr,
- f) für die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen.

4. Reichsbahnguppen werden je nach Bedarf errichtet.

5. Das Reichsgebiet wird in folgende Wirtschaftsbezirke bzw. Gau eingerichtet:

Wirtschaftsbezirke: Groß-Berlin und Hamburg.

Gau 1: Ostpreußen, Freistaat Danzig und das Memelgebiet. (Sitz Königsberg.)

2: Schlesien. (Sitz Breslau.)

- 8: Brandenburg und Teile der Ostmark. (Sitz Berlin.)
 - 9: Pommern, Teile der Ostmark und Mecklenburg-Strelitz. (Sitz Stettin.)
 - 10: Freistaat Sachsen und Altenburg. (Sitz Dresden.)
 - 11: Südbayern. (Sitz München.)
 - 12: Nordbayern. (Sitz Nürnberg.)
 - 13: Thüringen und Teile von Hessen-Nassau. (Sitz Erfurt.)
 - 14: Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig. (Sitz Magdeburg.)
 - 15: Hannover, Lippe-Detmold und Nordwestfalen. (Sitz Hannover.)
 - 16: Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg, Oldenland, sowie Teile von Hannover. (Sitz Hamburg.)
 - 17: Bremen, Oldenburg, Ostfriesland, Ahrensburg und Teile von Hannover. (Sitz Bremen.)
 - 18: Westfalen und Teile der Rheinprovinz. (Sitz Elberfeld-Worms.)
 - 19: Rheinprovinz. (Sitz Düsseldorf.)
 - 20: Hessen, Teile von Hessen-Nassau, Rheinhessen, Teile der Rheinprovinz, Saargebiet, nördliches Baden und Teile von Unterfranken (Aschaffenburg). (Sitz Frankfurt a. M.)
 - 21: Baden und Württemberg. (Sitz Karlsruhe.)
- Über eventuelle Neuabgrenzung oder Umgruppierung der Wirtschaftsbezirke bzw. Gau entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung der beteiligten Vorstände.

Gewaltung des Bundes.

§ 4.

1. Die Gewaltung des Bundes besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand von 26 Mitgliedern und einem erweiterten Vorstand von 27 Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand legt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Leitenden Rekorder, 7 Sekretären und 14 Beisitzern.

2. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Bundes gewissenhaft wahrzunehmen; er vertreibt den Bund nach innen und nach außen und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Bundesausschus durch behördliche Maßnahmen notwendig gewordene Satzungänderungen vorzunehmen. Der Bundesvorstand legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Bundesorgan.

3. Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Bundesvorstand gehört die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren besoldeten Vorstandsmitgliedes.

4. Der Bundesvorstand hat sämtliche Bundesgeschäfte zu leiten, die Ausübungserhaltung der Satzung zu überwachen, alle Beschlüsse zu vollziehen, die ordentlichen und außerordentlichen Bundesstage einzuberufen, Bestimmungen zu treffen über Einteilung der Wahlkreise, sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

5. Der erweiterte Vorstand hat das Recht der Mitwirkung und Mitentscheidung in allen wichtigen Bundesangelegenheiten. Er ist insbesondere bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Mitberatung und Mitentscheidung heranzuziehen.

6. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinslich angelegt werden. Das Ausstellen an Private oder Bundesmitglieder ist unzulässig.

7. Der Bundesklassifizierer hat jedes Jahr eine spezialisierte Jahresabrechnung aufzustellen, die vom Bundesausschuss geprüft und beim Bundesstage vorgelegt werden muss.

8. Der Bundesvorstand hat die Adressen der Bevölkerung und Kassierer, sowie des Vorsitzenden des Bundesausschusses alljährlich einmal zu veröffentlichen.

Revisionskommission.

§ 5.

1. Die Kontrolle der Bundeskasse wird von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt. Diese ist zu Kostenrevisionen jederzeit berechtigt und hat die Bietteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen.

2. Neben das Ergebnis jeder Revision ist dem Bundesvorstand und Bundesausschuss Bericht zu erstatten. Einwände gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind vor einer eventuellen Beschwerde an den Bundesausschuss zunächst beim Bundesvorstand anzubringen.

Bundesausschuss.

§ 6.

1. Zur Überwachung der Tätigkeit des Bundesvorstandes wird ein Ausschuss von fünf Mitgliedern gebildet.

2. Derselbe darf sich nicht am Sitz des Bundes befinden.

3. Er hat Beschwerden über den Bundesvorstand zu regeln und alle weiteren Befugnisse, welche ihm durch die Satzung übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

4. Er prüft die Revisionsberichte und ist berechtigt, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7.

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Bundesausschusses und der Revisionskommission werden vom Bundestag mittels geheimer Abstimmung durch absolute Majorität auf die Dauer bis zum nächsten Bundestag gewählt. Bei der Wahl der Beisitzer muß auf die Hauptbetriebsgruppen Rücksicht genommen werden.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in den Wirtschaftsbereichen bzw. Gauen gewählt. Die Bestimmungen über die Wahl erlässt der Bundesvorstand.

3. Erstellt für ein durch den Bundestag zu besetzendes Amt eine Balance ein, so entscheidet über die Besetzung der Bundesvorstand nebst dem Bundesausschuss.

4. Mitglieder des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses können, wenn sie ihr Pflichten gegenüber dem Brude nicht erfüllen oder sich Unregelmäßigkeiten auszuladen kommen lassen, durch Beschluss eines gemeinschaft-

lichen Kollegiums der nicht beteiligten Vorstands- und Ausschusssglieder ihres Amtes entthoben werden.

5. Bundesvorstand und Bundesausschuss geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Bundesausschusses und der Revisionskommission dürfen weder ein Amt in der Orts- oder Bezirks- bzw. Gauverwaltung bekleiden, noch dienen dieselben als Revisoren gewählt werden.

Reichsabteilungen.

§ 8.

1. Zum Zwecke wirksamer Interessenvertretung und Erfüllung wichtiger agitatorischer und organisatorischer Aufgaben werden die dem Bund angehörenden Mitglieder der einzelnen Berufs- oder Fachgruppen zu Reichsabteilungen innerhalb des Bundes zusammengesetzt. Ihnen allgemeinen gewerkschaftlichen Zweck bestimmt die Bundesfassung. Die besonderen Aufgaben der Reichsabteilungen werden durch Sonderbestimmungen festgelegt.

2. Die Führung der Geschäfte der Reichsabteilungen wird einer aus je 7 bis 11 Mitgliedern bestehenden Abteilungsleitung übertragen. Die Wahl derselben erfolgt auf der Reichskonferenz.

3. Für die einzelnen Reichsabteilungen können nach Vereinbarung mit der Bundesleitung je nach Bedarf Beiräte gebildet werden. Alles Röhre über Zusammenstellung, Wahl und Aufgaben dieser Beiräte wird durch die Sonderbestimmungen geregelt.

4. Die Abteilungsleitungen üben ihre Tätigkeit im Auftrag des Bundesvorstandes nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen und den Bestimmungen der Sonderbestimmungen aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Kontrolle des Bundesvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben. Ferner haben sie über ihre Tätigkeit der Reichskonferenz Bericht zu erstatten.

Reichsfachgruppen.

§ 9.

In den Reichsbabteilungen können je nach Bedarf Reichsfachgruppen gebildet werden. Alles Nähere über Zusammensetzung und Tätigkeit dieser Fachgruppen ist in den Sonderfassungen für die Reichsbabteilungen festzulegen. Sofern es sich um die Bildung von Fachgruppen handelt, die keiner Reichsbabteilung eingegliedert werden können, sind dafür besondere Bestimmungen zu treffen.

Beamtensekretariat.

§ 10.

Die Regelung aller auf die Beamtenbewegung bezüglichen Spezialangelegenheiten erfolgt in erster Linie durch die Organe der zuständigen Reichsbabteilungen. Für die Erledigung der alle Beamtengruppen des Deutschen Verkehrsverbundes betreffenden allgemeinen Fragen wird ein Beamtensekretariat gebildet, das einem aus Vertretern aller Beamtengruppen zusammengesetzten Rat zu unterstellen ist. Dieses Sekretariat hat außerdem alle auf die Beamtenverbetätigung bezüglichen allgemeinen Fragen zu erledigen.

Wirtschaftsbezirke (Gau).

§ 11.

1. Um die agitatorische und organisatorische Tätigkeit wirksam zu gestalten und alle Aufgaben des Bundes erfolgreich durchzuführen, wird das Organisationsgebiet in Wirtschaftsbezirke bzw. Gau eingehtilt.

2. Die Führung der Geschäfte des Bundes wird einem aus mindestens sieben Mitgliedern bestehenden Bezirks-(Gau-)vorstand übertragen, der sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und mindestens vier Beisitzern zusammensetzt.

3. Der Bezirks-(Gau-)vorstand wird vom Bundesvorstand nach Beratung mit den beteiligten Ortsverwaltungen ernannt. Die übrigen Mitglieder werden von der

Mitgliedschaft des Bezirks-(Gau-)vorstands für die Dauer eines Jahres in der Jahresgeneralversammlung gewählt. Bei der Wahl ist auf die Hauptgruppen Rücksicht zu nehmen.

4. Die Bezirks-(Gau-)vorstände üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Bundesvorstandes nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen aus. Sie haben die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Wohnbewegungen und Differenzen die Interessen des Bundes zu wahren, statistische Erhebungen einzuleiten, Revisionen vorzunehmen, sowie alle ihnen vom Bundesvorstande übertragenen Aufgaben zu erledigen.

5. Die Bezirks-(Gau-)vorstände haben dem Bundesvorstand mindestens einmal im Monat eingehend Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten, sowie ihn über alle Veränderungen im Bezirk (Gau) auf dem laufenden zu erhalten.

6. Zur Deckung der Kosten der Bezirks-(Gau-)Agitation haben die Verwaltungen einen besonderen Beitrag pro Mitglied und Quartal an die Hauptklasse abzuführen. Dieselbe beträgt für Verwaltungen mit eigenen Angestellten und Büros mindestens 1 Prozent, für die übrigen Verwaltungen mindestens 15 Prozent des Grundbeitrages. Den Rest der Kosten trägt die Hauptklasse.

Bezirksverwaltungen.

§ 12.

1. Der Bundesvorstand kann räumlich zusammenhängende, kleinere Verwaltungsstellen oder Orte mit ähnlichen wirtschaftlichen Beziehungen zu Bezirksverwaltungen zusammenlegen.

2. Die Führung der Geschäfte der Bezirksverwaltung wird einer aus mindestens neun Mitgliedern bestehenden Bezirksleitung übertragen. Dieselbe setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Rässierer, beiden Stellvertretern, einem Schriftführer und vier Beisitzern. Die Wahl der Bezirksleitung erfolgt durch die Bezirks-Generalversammlung, die mindestens alljährlich einmal zusammenzuberufen ist. Die Mitglieder der Bezirks-

stellung sind der Mitgliedschaft des Bezirksvororts zu entnehmen.

3. Auf die Führung der Geschäfte und Erledigung der Bundesaufgaben durch die Bezirksverwaltungen finden die für die örtlichen Verwaltungen geltenden Bestimmungen des § 13 sinngemäße Anwendung.

4. Für die einzelnen, der Bezirksverwaltung ange schlossenen Mitgliedschaften (Zahlstellen) werden zur Erledigung der Bundesgeschäfte Zahlstellenleitungen gebildet, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, und zwar einem Zahlstellenleiter, einem Beitrags sammler und einem Schriftführer. Die Zahlstellenleitungen erledigen ihre Aufgaben nach den vom Bezirksvorstand unter Zustimmung des Bundesvorstandes aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.

5. Die Bezirks-Generalversammlung findet im Bezirks vorort statt. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der zum Bezirk gehörenden Mitgliedschaften (Zahlstellen). Jede Mitgliedschaft muß entsprechend ihrer Stärke in der Bezirks-Generalversammlung vertreten sein. Die für die Wahl und Zusammensetzung der Bezirks-Generalversammlung geltenden Grundsätze sind von der Bezirksleitung aufzustellen. Sie unterliegen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

6. Bei wichtigen Anlässen sind die Leiter der einzelnen Zahlstellen zu den Sitzungen der Bezirksleitung einzuladen.

Örtliche Verwaltungen.

§ 18.

1. Der Bundesvorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen (Mitgliedschaften) errichten, sofern hier mindestens 20 Mitglieder des Bundes dort aufzuhalten.

2. Die örtliche Verwaltung besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar einem Bevollmächtigten, einem Kassierer und einem Schriftführer und vier Beisitzern, die in der Jahres Generalversammlung zu wählen sind. Der Bevollmächtigte

überwacht und leitet die Gesamtverwaltung; der Kassierer führt die Ortskasse; der Schriftführer und die Beisitzer haben alle übrigen vorkommenden örtlichen Arbeiten zu erledigen. Steigt die Mitgliederzahl einer Verwaltungs stelle über 200, so ist die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und einen zweiten Kassierer zu verstärken. Steigt die Mitgliederzahl auf mehr als 1000, so kann die Verwaltung auf 15 Mitglieder erhöht werden. Verwaltungen mit mehr als 5000 Mitgliedern können nach Verständigung mit dem Bundesvorstand eine weitere Erhöhung der Zahl der Verwaltungsmitglieder vornehmen. Bei der Wahl der Beisitzer sind die Abteilungen (Fachgruppen) entsprechend zu berücksichtigen.

3. Die örtliche Verwaltung führt die Bundesgeschäfte nach einer von ihr aufgestellten und vom Bundesvorstand genehmigten Geschäftsordnung. Die Gesamtverwaltung ist für die Bundesgelder persönlich haftbar soweit ihr Kenntnis von der nicht im Bundesinteresse erfolgten Verwen dung der Gelder nachgewiesen werden kann oder deren Verwendung gegen den ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten Willen des Bundesvorstandes geschieht.

4. Der Bundesvorstand kann jederzeit eine Prüfung der örtlichen Geschäfts-, Kassen- und Verwaltungstätigkeit vor nehmen. Dem dazu Beauftragten ist jegliche gewünschte Material, sowie der vorhandene Kassenbestand vorzulegen und jede Auskunft zu erteilen. Seinen Anweisungen und Vorschlägen über eventuelle Änderungen in der Geschäftsführung, sowie dem Kassen- und Verwaltungswesen ist Folge zu geben.

5. Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf

- die Aufgegennahme der Beitrags- und Zuitrags Erklärungen;
- die Erhebung der Bundesbeiträge, Auszahlung der Unterstellungen und die Entscheidung über Erlassung und Stundung der Beiträge (§ 31 Absatz 2 und 4).

6. Die örtliche Verwaltungsstelle erledigt ihre Geschäfte in hierzu von der Ortsverwaltung vierteljährlich einzuberuhenden Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen), zu denen der Eintritt nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches bzw. der Mitgliedskarte gestattet ist. Diese Versammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Bundesangelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind, sofern sie nicht der Satzung oder den Bundesstagsbeschlüssen zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

7. Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern sind berechtigt, durch ein vom Bundesvorstand zu genehmigendes Ortsstatut das Recht der Beschlussfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Verwaltungsstellen mit mehr als 5000 Mitgliedern müssen die Befugnisse der örtlichen Generalversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Die Beschlüsse derzeitig zusammengeführter Versammlungen sind in gleicher Weise bindend wie die Beschlüsse der örtlichen Generalversammlungen (beschließenden Mitgliederversammlungen).

8. Die Pflicht der Ortsverwaltung werden vom Bundesvorstand gefestigt; sie sind nach dessen Vorschrift einzurichten und gewissenhaft zu führen. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, alle auf Grund der Satzung getroffenen Anordnungen des Bundesvorstandes auszuführen. Die Ortsverwaltung ist weiter verpflichtet, dem Bundesvorstand über alle Maßnahmen agitatorischer und organisatorischer Art, sowie über wichtige Verwaltungsgeschäfte mindestens einmal im Quartal eingehend Bericht zu erstatten.

9. Zur Kontrolle der Ortskasse sind alljährlich drei Revisoren zu wählen. In Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern können zu diesem Zweck Revisionskommissionen gebildet werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen. Die Revisoren bzw. Revisionskommissionen sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen. Ergibt dieselbe einen höheren

als am Orte satzungsgemäß zu verbleibenden Überschuss, so ist dieser sofort an die Hauptkasse einzusenden. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsbefreiungen sind alle drei Monate, und zwar bis spätestens den 15. des nächsten Monats, in zwei ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformularen) an den Bundesvorstand einzusenden. Ist nach Ablauf eines Monats die Einsendung der Abrechnung nicht erfolgt, so muss der Bundesvorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen. Von den vereinbarten Beiträgen haben die Ortsverwaltungen auf Verlangen des Bundesvorstandes jederzeit Abenzahlungen zu leisten.

10. Reichen die Einnahmen am Orte zur Auszahlung der satzungsgemäßen Unterstützungen nicht aus, so ist dies rechtzeitig dem Bundesvorstand zu melden, welcher dann den nötigen Zuschuss leistet. Das Gesuch muss vom Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

11. Als am Ort zu verbleibender Bestand werden 5 M. pro Mitglied festgesetzt. Verwaltungsstellen, welche höhere als in der Satzung festgesetzte Beiträge erheben, können bis zu 10 M. pro Mitglied als Bestand am Orte behalten.

12. In jeder Verwaltungsstelle ist nur eine Kasse zu führen. Alle Einnahmen aus Beiträgen, Extrabevorräten, Überschüssen von Bergungssummen, Zellersammlungen und sonstige außerordentliche Einnahmen sind der Ortskasse zuzuführen und alle Ausgaben aus dieser zu bestreiten. Neben der Ortskasse dürfen besondere Fondkästen, Bergungskassen usw. nicht geführt werden.

13. Die Verwendung der den Verwaltungen zur Verfügung stehenden Mittel für andere als Bundeszwecke ist unzulässig. Über die Ortsausgaben ist dem Bundesvorstand speziellster Nachweis zu liefern.

14. Über die gefertigten und verkauften Marken ist genau Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Marken, sowie der verbleibende Bestand ist auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Ortsfunktionäre sind mit den Renn-

wert bei ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar. Für jede Ausgabe ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzufüllen.

15. Sämtliche Gelder, Inventar und Utensilien der Verwaltungsstellen sind Eigentum des Bundes. Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle oder Anschluß an eine andere Organisation verbleiben der Ortsklassenbestand, sowie alle sonstigen Vermögensstücke Eigentum des Bundes. Die mit der Geschäfts- und Kassenführung am Orte betrauten Personen haften dem Bundesvorstand für richtige Absicherung sämtlicher Vermögensbestände.

16. Sobald Differenzen zwischen den Behörden und den vom Bundesvorstand eingesetzten Vertretern der Verwaltungen entstehen sollten, haben die Bevollmächtigten die Behörden stets daraus aufmerksam zu machen, daß alle die Organisation betreffenden Maßnahmen an den Bundesvorstand zu verweisen sind. Die einzelnen Bevollmächtigten sind nicht berechtigt, irgendwelche Zugeständnisse zu machen oder für den Bund verbindliche Bereinbarungen zu treffen.

Ortliche Nachabteilungen.

§ 14.

1. In allen Orten bzw. Bezirken, in denen mindestens zehn Mitglieder einer der in § 3 aufgeführten Reichsabteilungen vorhanden sind, können im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand und den Orts- bzw. Bezirksverwaltungen örtliche Nachabteilungen gebildet werden. Diese sollen sich nach den gleichen Grundsätzen zusammen wie die Reichsabteilungen.

2. In größeren Verwaltungen kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand eine weitere Untergliederung der Mitgliedschaften nach Berufsgruppen bzw. Branchen vorgenommen werden.

3. Die örtlichen Abteilungs- bzw. Gruppen- oder Branchenleitungen üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den Orts- bzw. Bezirksverwaltungen nach den hierfür aufgestellten Grundsätzen aus. Sie haben bei allen gewer-

schäftlichen Arbeiten, sowie Erfüllung von Aufgaben örtlicher Art mitzuwirken und die örtliche Interessenvertretung durchzuführen.

Befähigungrecht.

§ 15.

Sämtliche Funktionäre des Bundes bedürfen der Befähigung durch den Bundesvorstand. Sie sind verpflichtet, bei ihrer Gesamtaktivität innerhalb der Organisation die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Bundesstage, sowie die vom Bund aufgestellten gewerkschaftsrechtlichen Grundsätze und Richtlinien gewissenhaft zu beachten. Funktionären, die entgegen diesen Grundsätzen sich in ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation durch Beschlüsse und Maßnahmen von außerhalb des Bundes stehenden Stellen bzw. Körpernchaften in ihrem Handeln beeinflussen lassen, ist die Befähigung zu entziehen.

Konferenzen.

§ 16.

1. Der Bundesvorstand ist berechtigt, nach Bedarf Vertreter der Bezirk- (Gau-)Vorstände und größeren Ortsverwaltungen zu Konferenzen einzuberufen.

2. Diese Konferenzen sollen sich zusammen aus:
dem Bundesvorstand,
dem Bundesausschuß,
der Revisionskommission,
dem erweiterten Vorstand,
den besoldeten Leitern des Beamtensekretariats und der Abteilung für Betriebsvertretungen, sowie je einem unbesoldeten Mitgliede derselben,
den besoldeten Leitern der Reichsabteilungen und je einem unbesoldeten Mitglied derselben,
den Bezirk- bzw. Gauvorsitzenden und je einem unbesoldeten Mitgliede der Bezirk- (Gau-)Vorstände,
den Bevollmächtigten bzw. Geschäftsführern der Verwal-

tungen mit mehr als 5000 Mitgliedern und je einem unbefohdten Verwaltungsmitgliede.

3. Die Bezirks- (Gau-) und Ortsvorstände-Konferenz hat den Bundesvorstand in allen wichtigen Bundesangelegenheiten zu beraten und in den ihr vom Bundesvorstand überwiesenen grundfäßlichen Fragen mit zu entscheiden.

4. Konferenzen für die einzelnen Reichsbabteilungen (Reichsfachgruppen) finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Der Bundesvorstand beruft dieselben im Einvernehmen mit den Abteilungsleitungen ein, stellt die Richtlinien für die Delegationen auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.

5. Der Bundesvorstand kann auch für Berufs- oder Fachgruppen, die nicht in Reichsbabteilungen zusammengefaßt sind, nach Bedarf Reichskonferenzen einberufen.

6. Die Reichsbabteilungen sind berechtigt, nach Berständigung mit dem Bundesvorstand Fachgruppenkonferenzen einzuberufen.

7. Bezirks- bzw. Gaukonferenzen sind nach Bedarf abzuhalten. Die Einberufung derselben erfolgt durch die zuständigen Vorstände; jedoch ist hierzu, sowie zu den für die Delegation aufzustellenden Richtlinien die Zustimmung des Bundesvorstandes erforderlich. Die Bezirks- bzw. Gauvorstände können außerdem Geschäftsführer- bzw. Angestelltenkonferenzen mit Zustimmung des Bundesvorstandes einberufen.

8. Bezirks- und Gruppenkonferenzen, sowie Konferenzen zur Behandlung von Lohn- bzw. Tarifangelegenheiten für einzelne Bezirke oder Lohngebiete finden nach Bedarf statt; jedoch ist hierzu in allen Fällen die Zustimmung des Bundesvorstandes erforderlich.

9. Beamtenkonferenzen und Konferenzen der Betriebsvertretungen finden je nach Bedarf statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand nach Berständigung mit dem Beamtensekretariat bzw. der Abteilung für Betriebsvertretungen.

Bundestag.

§ 17.

1. Der Bundestag wird durch den Bundesvorstand einberufen. Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, welche mindestens fünf Jahre freigewerkschaftlich organisiert sind.

2. Für je 1500 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Beträgt der überschreitende Teil 750 oder mehr, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden. Wahlabteilungen mit mehr als 8000 Mitgliedern können auf jede weiteren 8000 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden; von einer Wahlabteilung dürfen jedoch nicht mehr als 35 Delegierte entsandt werden. Bei der Wahl der Delegierten ist auf eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung der Hauptgruppen zu achten.

3. Die Wahl ist geheim. Der Bundesvorstand erklärt die auf die Wahl bezüglichen Bestimmungen.

4. Bei Berechnung der Mitgliederzahl zur Festsetzung der Wahlkreise sind die Abrechnungen der letzten beiden Quartale des abgelaufenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen. Als Durchschnitts-Beitragsleistung sind zwölf Wochenbeiträge pro Mitglied und Quartal anzunehmen.

5. Die Delegierten erhalten Fahrgeld für die dritte Wagenklasse. Die Höhe der Diäten, sowie die Entschädigung für Lohnausfall legt der Bundestag fest.

§ 18.

1. Über ordentliche Bundestag muß mindestens 20 Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

2. Auf dem Bundestage können außer den vom Bundesausschuß und Bundesvorstand, sowie von Gau- und Ortsvorstände- bzw. Branchenkonferenzen gestellten Anträgen nur solche zur Behandlung zugelassen werden, die von Generalversammlungen örtlicher Mitgliedschaften gestellt oder von solchen sanktioniert sind.

3. Anträge, welche zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 10 Wochen vor dem Bundesstage dem Bundesvorstand eingereicht und von diesem mindestens 6 Wochen vor dem Bundesstage im Publikationsorgan veröffentlicht werden.

4. Der Bundesstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bewirkt die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen die Entscheidung durch das Los nötig.

5. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Bundesausschusses und der Revisionskommission, sowie die ohne Mandat anwesenden Abteilungsleiter und Bezirks- bzw. Gauvorsitzenden haben nur beratende Stimme.

6. Einem außerordentlichen Bundesstag stehen dieselben Beschlüsse zu wie beim ordentlichen. Ein solcher kann, wenn notwendig, vom Bundesvorstand selbst einberufen werden; der Bundesvorstand muss ihn einberufen auf Antrag des Bundesausschusses oder des vierten Teiles der Mitglieder.

7. Ein ordentlicher Bundesstag findet alle drei Jahre statt. Um Kosten zu sparen, kann jedoch der Bundesvorstand vor Stattfinden derselben eine Urabstimmung darüber vornehmen, den Bundesstag ausfallen zu lassen. Sprechen sich vier Fünftel der Antwortenden für Nichtstreffen aus, so gelten alle bisherigen Bestimmungen auf weitere drei Jahre.

8. Eine Urabstimmung kann vom Bundesvorstand auch in anderen dringenden Fällen vorgenommen werden; dieselbe muss erfolgen, wenn der Bundesausschuss über ein Drittel der Mitglieder es fordert.

§ 10.

1. Zu den Beschlüssen des Bundesstages gehören:

- Mitberufungen der Sitzung;
- Prüfung bzw. Bestätigung der Rechnungsbücher;
- Wahl des Sitzes für den Bundesvorstand und Bundesausschuss;

- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Bundesausschusses und der Revisionskommission;
- Festsetzung der Beziehe der Angestellten des Bundes;
- Endgültige Entscheidung über alle Bundesangelegenheiten;
- Festsetzung des Zeitpunktes und Tagungsortes des nächsten Bundesstages.

2. Über die Verhandlungen sind stenographische Protokolle aufzunehmen.

Beitritt, Austritt und Ausschluss.

§ 20.

Dem Bunde können alle in den Handels-, Transport- und Verkehrsbetrieben bzw. -verwaltungen des Reiches, der Länder, Provinzen, Gemeindeverbände und Gemeinden, sowie in den privaten Handels-, Transport- und Verkehrs- betrieben, den Handels- und Transportabteilungen industrieller Unternehmungen und die in der Haushirtschaft beschäftigten Personen beitreten, sofern sie die Bestimmungen der Sitzung durch eigenhändige Unterschrift anerkennen.

2. Der Bundesvorstand kann auch Nichtberufssangehörigen und solchen Personen, die nicht mehr im Beruf tätig sind, den Beitritt gestatten, sofern dies im Bundesinteresse notwendig erscheint.

3. Vom Beitritt bzw. Übergang ausschlossen sind solche Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes in ein dauerndes Arbeitsverhältnis im Beruf nicht mehr eintreten können.

4. Mitglieder anderer Gewerkschaften, welche dort ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und sich ordentlich abgemeldet haben, sind von der Zahlung des Beitrittsbeitrages bestreit und treten sofort in den Genuss derjenigen Rechte, welche sie durch ihre frühere Mitgliedschaft erworben haben. Den Übertretenden wird der Wert der gezahlten Verträge angerechnet, jedoch nur bis zur Dauer ihrer Gesamtorgani-

sationszugehörigkeit. Über Maßnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

5. Die zum Beitritt Berechtigten an solchen Orten, wo die Bildung von Verwaltungsstellen aus gewissenhaften Gründen unmöglich ist, können sich als Einzelmitglieder beim Bunde anschließen. Die Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Unterstützungen an solchen Orten regelt der Bundesvorstand.

6. Der Beitritt kann, nach Gutachten der Ortsverwaltung, vom Bundesvorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Bundes notwendig erscheint. Die Mitgliedschaft wird erst erworben durch die Beschlussfassung des Bundesvorstandes über die Maßnahme.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:

- wenn ein Mitglied 6 Wochenbeiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet oder bei nicht anzubringender Mahnung nach Ablauf der 13. Restwoche;
- durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Bundesvorstand oder der örtlichen Verwaltung;
- durch Beitritt zur Technischen Retthilfe.

8. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es

- sich Handlungen gegen das Interesse des Bundes zuschulden kommen läßt;
- sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Bundesvorstandes oder der zuständigen Verwaltung, soweit solche durch die Sanktion begründet sind, Folge zu leisten.

9. Der Ausschluß erfolgt nur durch den Bundesvorstand. Gegen den Ausschluß, sowie gegen die Beitragsverweigerung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des fraglichen Beschlusses, Beschwerde an den Bundesausschuß und in letzter Instanz an den Bundestag zugelässig.

10. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Ausschlußverfahren beginnt mit der Stellung des Ausschlußantrages durch die örtliche beschließende Mitgliederversammlung und endet in allen — auch den vom Bundesvorstand direkt eingeleiteten — Fällen mit der Entscheidung des Bundesrates.

11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht in den Bürd.

12. Nach Absatz 8a) und b) Ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Bundesvorstandes wieder beitreten.

Mitgliedschaftsausweis.

§ 21.

1. Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in die Organisation eine Mitgliedskarte. Diese Karte gilt als Ausweis der Bundeszugehörigkeit und als Quittungskarte für geleistete Bundesbeiträge. Nach Entrichtung von 60 Wochenbeiträgen ist die Mitgliedskarte bei der zuständigen Verwaltungsstelle gegen ein Mitgliedsbuch umtauschbar.

2. Das Mitgliedsbuch bleibt Bundes Eigentum und ist beim Ausscheiden aus der Organisation an die Bundesleitung zurückzugeben.

3. Bei Verlust einer Mitgliedskarte ist für die Ersatzkarte ein Betrag von 50 Pf. und bei Verlust eines Mitgliedsbuches für das Ersatzbuch ein solcher von 1 M. zu entrichten. Erdenungsgemäß vollgelebte Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt.

Aufbringung der Mittel.

§ 22.

1. Das Beitragsgeld einschließlich Beitrag zum Bauzaufonds beträgt:

In Beitragsklasse 1—3	•	—.50 M.	
"	4—6	•	1.— "
"	7—9	•	1.50 "
"	10—12	•	2.— "

2. Der wöchentliche Beitrag beträgt

bei einem Einkommen pro Woche	pro Monat	Welt-	Grund- beitrag	Orts- beitrag	Gesamt- beitrag
		klasse			
bis 16 M.	bis 70 M.	1	0,30 M.	10 Pf.	0,40 M.
von mehr als					
16 bis 22 M.	70 bis 95 M.	2	0,50 M.	10 Pf.	0,60 M.
22 bis 28 M.	95 bis 120 M.	3	0,65 M.	15 Pf.	0,80 M.
28 bis 36 M.	120 bis 145 M.	4	0,80 M.	20 Pf.	1,00 M.
36 bis 48 M.	145 bis 210 M.	5	0,95 M.	25 Pf.	1,20 M.
48 bis 60 M.	210 bis 260 M.	6	1,15 M.	30 Pf.	1,45 M.
60 bis 72 M.	260 bis 310 M.	7	1,35 M.	35 Pf.	1,70 M.
72 bis 84 M.	310 bis 365 M.	8	1,55 M.	40 Pf.	1,95 M.
84 bis 96 M.	365 bis 415 M.	9	1,85 M.	45 Pf.	2,30 M.
96 bis 108 M.	415 bis 470 M.	10	2,25 M.	50 Pf.	2,75 M.
108 bis 120 M.	470 bis 520 M.	11	2,75 M.	55 Pf.	3,30 M.
über 120 M.	über 520 M.	12	3,10 M.	60 Pf.	3,70 M.

3. Mitglieder mit einem Wochenlohn bzw. Verdienst bis zu 8 M. haben für je vier Wochen, Mitglieder mit einem Wochenlohn bzw. Verdienst von mehr als 8 bis 12 M. für je zwei Wochen einen Gesamtbeitrag der ersten Beitragssklasse zu zahlen.

4. Lehrlinge haben im ersten Lehrjahr für je vier Wochen, im zweiten und dritten Lehrjahr für je zwei Wochen einen Gesamtbeitrag der ersten Beitragssklasse und im vierten Lehrjahr für je zwei Wochen einen Gesamtbeitrag der zweiten Beitragssklasse zu entrichten.

5. Der Übertritt von Mitgliedern in eine höhere als für sie in Betracht kommende Beitragssklasse ist zulässig.

6. Mitglieder, die im Beamtenverhältnis stehen und solche, die in Staats-, Stadts- und Gemeindebetrieben beschäftigt sind, können durch Beschluss des Bundesvorstandes, abweichend von vorstehenden Grundsätzen, einer anderen, den Verhältnissen ihrer Gruppe entsprechenden Beitragssklasse zugewiesen werden.

7. Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder können nach, sofern sie mindestens 300 Wochenbeiträge entrichtet haben, ihre erworbenen Rechte mit Ausnahme des Anspruchs auf die volle Erwerbslosenunterstützung durch Zahlung eines

niedrigeren Beitrages sichern. Dieser Beitrag beträgt in allen Beitragssklassen 15 Pf. pro Woche. Das Recht auf diese Vergünstigung steht auch solchen Mitgliedern zu, welche das 60. Lebensjahr überschritten, mindestens 300 Wochenbeiträge entrichtet haben und nicht mehr 50 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes ihrer Berufskollegen erzielen.

8. Pensionäre haben einen Beitrag entsprechend ihrer Pension zu zahlen. Sie können sich, sofern sie mehr als 50 Prozent ihres früheren Einkommens als Pension beziehen und mindestens 300 Wochenbeiträge entrichtet haben, ihre erworbenen Rechte durch Zahlung eines wöchentlichen Gesamtbeitrages der ersten Beitragssklasse sichern. Pensionäre, die weniger als 50 Prozent ihres früheren Einkommens als Pension beziehen, können, wenn sie mindestens 300 Wochenbeiträge entrichtet haben, Beiträge nach Abs. 7 (Invalidenbeiträge) zahlen. Sie sind in ihren Ansprüchen diesen Mitgliedern gleichzustellen. Ein Ortsbeitrag wird von den Invalidenbeiträgen zahlenden Mitgliedern nicht erhoben.

9. Über die Zulässigkeit der Beitragsherabsetzung oder Wiedererhöhung der Beiträge nach Abs. 6 und 7 entscheidet der Bundesvorstand nach Rücksichtigung mit der betreffenden Verwaltung.

10. Von den Beitragsgeldern einschließlich Beitrag zum Haushausondes und von den Grundbeiträgen sind 75 Prozent an die Hauptklasse abzuführen; 25 Prozent verbleiben den Verwaltungen.

11. Die örtlichen Verwaltungsstellen sind beauftragt, and re bzw. höhere als in der Satzung vorgesehene Unterstützungen zu zahlen und die Mittel hierzu durch Extrabeiträge auszubringen. Zur Einführung derartiger Unterstützungen und Erhebung diesbezüglicher Beiträge ist die Zustimmung des Bundesvorstandes erforderlich.

12. Die Mitgliedschaften der Minenschiffer sind berechtigt, einen um 5 Pf. höheren Ortsbeitrag in jeder Beitragssklasse zu erheben. Dieses Recht kann auf Antrag auch anderen Verwaltungsstellen durch Beschluss des

Bundesvorstandes gewährt werden.

13. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes bei vorhandener Notwendigkeit einen Extrabeitrag ausschreiben. Der Bundesvorstand ist ferner berechtigt, die Erhebung eines Extrabeitrages ohne Zustimmung des erweiterten Vorstandes anzuordnen, wenn große, wirtschaftliche Rämpse die schnellste Beschaffung von Geldern notwendig machen.

Art und Umfang der Unterstützungen. Erwerbslosenunterstützung.

§ 23:

1. Mitglieder, welche mindestens 60 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann — wenn dieselben erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig (krank) werden — nach einer Karenzzeit von einer Woche eine Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Nach Entrichtung von:

	60 Wochenbeitr. das Sechste des Grundbeitr. auf 5 Wochen						
60	"	7	"	"	"	6	"
120	"	8	"	"	"	7	"
240	"	9	"	"	"	8	"
480	"	10	"	"	"	9	"
600	"	11	"	"	"	10	"
780	"	12	"	"	"	12	"

Die Unterstützung beträgt " bemnach:

	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von Rab Ent- 30 Pfennig 50 Pfennig 65 Pfennig 80 Pfennig richt von 90 Pfennig 105 Pfennig 120 Pfennig							
	Wochen- beiträgen							
	klasse 1	klasse 2	klasse 3	klasse 4				
60	1.80	9.—	8.—	15.—	8.00	19.50	4.80	24.—
120	2.10	12.60	3.50	21.—	4.85	27.90	5.60	33.60
240	2.40	16.80	4.—	28.—	5.20	36.40	6.40	44.80
360	2.70	21.60	4.50	36.—	5.85	46.80	7.20	57.00
480	3.—	27.—	5.—	45.—	6.50	58.50	8.—	72.—
600	3.30	33.—	5.50	55.—	7.15	71.50	8.80	88.—
780	3.60	43.20	6.—	72.—	7.80	86.60	9.60	115.30

	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von Rab Ent- 95 Pfennig 115 Pfennig 135 Pfennig 155 Pfennig richt von Klasse 5 Klasse 6 Klasse 7 Klasse 8							
	Wochen- beiträgen	pr. W. M.	insges. M.	pr. W. M.	insges. M.	pr. W. M.	insges. M.	
60	5.70	28.50	6.00	34.50	8.10	40.50	9.30	46.50
120	6.65	39.90	8.05	48.30	9.45	56.70	10.85	65.10
240	7.60	53.20	9.20	64.40	10.80	75.60	12.40	86.80
360	8.55	68.40	10.35	82.80	12.15	97.20	13.95	111.60
480	9.50	85.50	11.50	103.50	13.50	121.50	15.50	139.50
600	10.45	104.50	12.65	126.50	14.85	148.50	17.05	170.50
780	11.40	136.80	13.80	165.60	16.20	194.40	18.60	223.20

	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von Rab Ent- 1.85 Mark 2.25 Mark 2.75 Mark 3.40 Mark richt von Klasse 9 Klasse 10 Klasse 11 Klasse 12							
	Wochen- beiträgen	pr. W. M.	insges. M.	pr. W. M.	insges. M.	pr. W. M.	insges. M.	
60	11.10	55.50	13.50	67.50	16.50	82.50	20.40	102.—
120	12.55	77.70	15.75	94.50	19.25	115.50	23.80	142.80
240	14.80	108.60	18.—	126.—	22.—	154.—	27.20	100.40
360	16.65	133.20	20.25	162.—	24.75	198.—	30.60	244.80
480	18.50	166.50	22.50	202.50	27.50	247.50	34.—	300.—
600	20.35	203.50	24.75	247.50	30.25	302.50	37.40	374.—
780	22.20	266.40	27.—	324.—	33.—	390.—	40.80	489.60

2. Die Erwerbslosenunterstützung darf innerhalb 60 aufeinanderfolgender Wochen nur einmal in Höhe des für die betreffende Beitragstilistung vorgesehenen Betrages bezahlt werden.

3. Von anderen Verbänden übergetretene Mitglieder haben nur dann und zu dem Zeit Anspruch auf sofortige Zahlung von Erwerbslosenunterstützung nach Absatz 1, wenn und soweit ein solcher durch die Zugehörigkeit zur bisherigen Organisation begründet ist. Darüber hinaus darf Unterstützung nur nach Leistung von 90 Wochenbeiträgen gezahlt werden.

4. Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung (Absatz 1) erhalten, so kann es er-

wieder nach Entrichtung von 60 Wochenbeiträgen, von ersten Erhebungslage an gerechnet, weitere Unterstüzung beziehen. Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 60 Wochen wiederholter erwerbslos, so erhält es insgesamt nur Unterstüzung bis zum Höchstbetrag der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe.

5. Die Erwerbslosenunterstüzung darf innerhalb fünf aufeinanderfolgender Beitragsperioden, à 60 Wochen, insgesamt nur dreimal in voller Höhe (Absatz 1) ausgezahlt werden.

6. Wenn ein Mitglied in drei aufeinanderfolgenden Perioden, à 60 Wochen, die volle Unterstüzung für jede Bezugsperiode erhalten hat, dann beginnt die Berechtigung zum Bezug weiterer Unterstüzung erst wieder nach Entrichtung von 120 Wochenbeiträgen. Hat ein Mitglied in drei aufeinanderfolgenden Bezugsperioden die volle Unterstüzung nicht erhoben, dann steht ihm nach Entrichtung von weiteren 60 Wochenbeiträgen der Anspruch auf die Differenz zwischen der bezogenen und der zu beanspruchenden Unterstüzung zu mit der Einschränkung, daß dieser Gesamtbetrag für eine Bezugsperiode nicht übersteigen darf.

7. Dauernd erwerbsunfähige (invalid) Mitglieder, die den herabgesetzten Beitrag nach § 22 Absatz 7 zahlen, erhalten nach dreimaligem Bezug der vollen Unterstüzung als endgültig ausgezahlt. Mitgliedern, die dem Staande länger als 25 Jahre angehören, kann darüber hinaus für zwei weitere Bezugsperioden à 60 Wochen die volle Unterstüzung gezahlt werden.

8. Sollte zwischen zwei Erwerbslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als vier Arbeitswochen, dann kann die Unterstüzung vom Tage der Beendigung der neuen Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.

9. Wöchnerinnen werben als erwerbsunfähig (frank) angesehen und während der Zeit des Wochenbettes fahrungsgemäß unverfügbar.

10. Dem Bundesvorstand steht das Recht zu, im Einverständnis mit dem Bundesausschuß die Unterstüzung nach dem jeweiligen Kostenbestand zu erhöhen oder herabzulegen.

Reiseunterstüzung.

§ 24.

1. Mitgliedern, welche sich auf Reisen befinden und mindestens 30 Wochenbeitäge entrichtet haben, kann eine einmalige Unterstüzung aus Ortsmitteln gewährt werden.

2. Die Höhe dieser Unterstüzung wird von der Ortsverwaltung festgelegt und soll pro Tag und Fall 3 M. nicht übersteigen. Insgesamt dürfen an das einzelne Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 60 Wochen nicht mehr als 30 M. gezahlt werden.

3. Mitgliedern, welche abreisen und sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung nicht ordnungsgemäß abgemeldet haben, darf Reiseunterstüzung nicht gezahlt werden.

4. Der gleichzeitige Bezug von Meisenunterstüzung aus Ortsmitteln und Erwerbslosenunterstüzung ist unzulässig.

Unterstüzung bei Todessällen.

§ 25.

1. Beim Ableben eines Mitgliedes, welches mindestens 60 Wochenbeitäge gezahlt hat, kann den Hinterbliebenen derselben eine Unterstüzung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Rath Entrichtung von:

an Wochenbeiträgen das 60fache des Grundbeitrages	120	180	240	300	360	420	480	540	600	660	720
	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Die Unterstützung beträgt demnach:

Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von

Ran. Ent- richtg. von Wochen- beiträgen	30 Pf.	50 Pf.	65 Pf.	80 Pf.	95 Pf.	1.15 M.
	StL. 1	StL. 2	StL. 3	StL. 4	StL. 5	StL.
60	18.—	30.—	39.—	48.—	57.—	69.—
120	24.—	40.—	52.—	64.—	76.—	92.—
240	30.—	50.—	65.—	80.—	95.—	115.—
360	36.—	60.—	78.—	96.—	114.—	138.—
480	42.—	70.—	91.—	112.—	133.—	161.—
600	48.—	80.—	104.—	128.—	152.—	184.—
780	54.—	90.—	117.—	144.—	171.—	207.—

Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von

Ran. Ent- richtg. von Wochen- beiträgen	1.35 M.	1.55 M.	1.85 M.	2.25 M.	2.75 M.	3.40 M.
	StL. 7	StL. 8	StL. 9	StL. 10	StL. 11	StL. 12
60	81.—	98.—	111.—	135.—	165.—	204.—
120	108.—	124.—	148.—	180.—	220.—	272.—
240	135.—	155.—	185.—	225.—	275.—	340.—
360	162.—	180.—	222.—	270.—	330.—	408.—
480	189.—	217.—	259.—	315.—	385.—	476.—
600	216.—	248.—	296.—	360.—	440.—	544.—
780	243.—	279.—	333.—	405.—	495.—	612.—

2. Mitgliedern die im Beamtenverhältnis stehen, und solchen, die in Reichs-, Staats- oder Gemeindebetrieben beschäftigt/sind, kann, sofern sie bei ihrem Eintritt in den Bund oder ihrem Neubetritt in das Beamtenverhältnis auf Erwerbslosen- (Arbeitslosen- oder Kranken-) Unterstützungsleistung geleistet haben eine Todesfall-Unterstützung in fünffacher Höhe der für ihre Beitragsklasse vorgesehenen Unterstützung bei Todesfällen gewährt werden. Die durch die Vergleichsleistung bedingte erhöhte Unterstützung bei Todesfällen beträgt demnach:

Ran. Ent- richtg. von Wochen- beiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von					
	30 Pf.	50 Pf.	65 Pf.	80 Pf.	95 Pf.	1.15 M.
	StL. 1	StL. 2	StL. 3	StL. 4	StL. 5	StL. 6
60	90.—	150.—	195.—	240.—	285.—	345.—
120	120.—	200.—	260.—	320.—	380.—	460.—
240	150.—	250.—	325.—	400.—	475.—	575.—
360	180.—	300.—	390.—	480.—	570.—	690.—
480	210.—	350.—	455.—	560.—	665.—	805.—
600	240.—	400.—	520.—	640.—	760.—	920.—
780	270.—	450.—	585.—	720.—	855.—	1035.—

Ran. Ent- richtg. von Wochen- beiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von					
	1.35 M.	1.55 M.	1.85 M.	2.25 M.	2.75 M.	3.40 M.
	StL. 7	StL. 8	StL. 9	StL. 10	StL. 11	StL. 12
60	405.—	465.—	555.—	675.—	825.—	1070.—
120	540.—	620.—	740.—	900.—	1100.—	1300.—
240	675.—	775.—	925.—	1125.—	1375.—	1700.—
360	810.—	980.—	1110.—	1350.—	1650.—	2040.—
480	945.—	1085.—	1295.—	1575.—	1925.—	2300.—
600	1080.—	1240.—	1480.—	1800.—	2200.—	2720.—
780	1215.—	1395.—	1605.—	2025.—	2475.—	3000.—

3. Beim Ableben des Ehegatten eines Mitgliedes kann an dieses eine Unterstützung in Höhe von zwei Dritteln der in den einzelnen Beitragsklassen für Mitglieder vorgesehenen Unterstützungsbeiträge (Absatz 1 und 2) gewährt werden.

4. Die Vergleichserklärung auf die Erwerbslosenunterstützung angunsten der erhöhten Unterstützung bei Todesfällen kann auch nach dem Eintritt in den Bund oder dem Übergang in das Beamtenverhältnis abgegeben werden. In solchen Fällen ist jedoch die in den fünf Beitragssperioden vor Abgabe der Vergleichserklärung bezogene Erwerbslosen- (Arbeitslosen- oder Kranken-) Unterstüzung von der Unterstützung bei Todesfällen in Abzug zu bringen.

5. Die Vergleichserklärung auf die Erwerbslosenunterstützung muß in allen Fällen schriftlich abgegeben und an schriftbarer Stelle im Mitgliedsbuch vermerkt werden.

Streikunterstützung.

§ 26.

1. Bei Streiks, welche mit Genehmigung des Bundesvorstandes geführt werden, kann den beteiligten Mitgliedern, welche mindestens 15 Wochen dem Brude angehören und für diese Zeit Beiträge entrichtet haben, eine Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Nach Entrichtung von:

15 bis 30 Wochenbeitr. das 10fache des Grundbeitrages						
31 "	60 "	15 "	"	"	"	"
61 " 180 "	" "	18 "	"	"	"	"
181 " 360 "	" "	21 "	"	"	"	"
über 360 "	" "	24 "	"	"	"	"

Die Unterstützung beträgt demnach:

Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von

Nach Entrichtung von Wochen- beiträgen	30 Pf. 50 Pf. 65 Pf. 80 Pf. 95 Pf. 1.15 M.					
	SL. 1	SL. 2	SL. 3	SL. 4	SL. 5	SL. 6
	pro Woche					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
15 bis 30	3.—	5.—	8.50	8.—	9.50	11.50
31 " 60	4.50	7.50	9.75	12.—	14.25	17.25
61 " 180	5.40	9.—	11.70	14.40	17.10	20.70
181 " 360	6.30	10.50	13.65	16.80	19.05	24.15
über 360	7.20	12.—	15.60	19.20	22.50	27.00

Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von

Nach Entrichtung von Wochen- beiträgen	1.35 M. 1.55 M. 1.85 M. 2.25 M. 2.75 M. 3.40 M.					
	SL. 7	SL. 8	SL. 9	SL. 10	SL. 11	SL. 12
	pro Woche					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
15 bis 30	13.50	15.50	18.50	22.50	27.50	34.—
31 " 60	20.25	24.25	27.75	33.75	41.25	51.—
61 " 180	21.30	27.00	33.30	40.50	49.50	61.20
181 " 360	28.35	32.55	38.85	47.25	57.75	71.40
über 360	32.40	37.50	44.40	54.—	66.—	81.90

2. Bei Berechnung der Streikunterstützung ist der Durchschnittsgrundbeitrag der letzten 15 Wochenbeiträge zugrunde zu legen.

3. Den verheirateten Mitgliedern kann außerdem ein besonderer Zuschuß für die Frau sowie für jedes Kind unter 16 Jahren gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt:

Nach Entrichtung von:

15 bis 30 Wochenbeiträgen 1.— M. pro Woche						
31 "	60 "	180 "	300 "	über 360	1.25 "	1.50 "
					1.75 "	2.—

4. Die Unterstützung darf einschließlich des Zuschusses für Frau und Kinder die Höhe des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen.

5. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten vollen Streittage. Die Gewährung der Unterstützung ist von der genauen Annahme der Bestimmungen des Streireglements seitens des zu Unterstützenden abhängig.

6. Bei Streiks oder Aussperrungen von mehr als vierwöchentlicher Dauer kann den daran beteiligten Mitgliedern auf Antrag der Ortsverwaltung ein Mietzuschuß gewährt werden. Neben die Höhe dieses Zuschusses entscheidet der Bundesvorstand von Fall zu Fall.

7. Bei Streiks von mehr als einwöchentlicher Dauer können die Rentenversicherungsbeiträge der Streikenden von der Organisation bezahlt werden.

8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, bei Abwehrstreiks, Aussperrungen oder Maßregelungen auch solchen Mitgliedern Unterstützung zu gewähren, die noch keine 15 Bundesbeiträge entrichtet haben. Neben die Höhe derartiger Unterstützungen entscheidet der Bundesvorstand von Fall zu Fall.

Gewahrselunterstützung.

§ 27.

1. Wer infolge Entfernung für die im Betrieb festgelegten Bundesbeiträge seitens seines Arbeitgebers

gemäßregelt wird, kann eine Unterstüzung erhalten. Die Unterstüzungshöhe regeln sich nach § 28.

2. Anträge auf Gewährung von Gemäßregeltenunterstüzung sind von den Mitgliedern an die Ortsverwaltung und von dieser an den Bundesvorstand zu richten. Den Anträgen ist eine genaue Schilderung der Ursachen der Maßregelung beizufügen.

3. Die Gemäßregeltenunterstüzung kann bis zum Eintreten der Zahlung der staatlichen Erwerbslosenunterstüzung gewährt werden. Sind die Höhe der Erwerbslosenunterstüzung niedriger als die der Gemäßregeltenunterstüzung, so kann die Differenz bis zur Dauer von 15 Wochen aus Bundesmitteln gezahlt werden. Wird staatliche Erwerbslosenunterstüzung nicht gezahlt, so kann die Gemäßregeltenunterstüzung bis zur Gesamtdauer von 15 Wochen in voller Höhe gewährt werden. In besonderen Fällen hat der Bundesvorstand das Recht, die weitere Zahlung von Gemäßregeltenunterstüzung bis zur 30. Woche zu bewilligen, wenn dies von der betreffenden Ortsverwaltung beantragt wird.

4. Während des Bezuges von Gemäßregeltenunterstüzung hat sich das Mitglied den Kontrollbestimmungen, die für den Bezug der Arbeitslosenunterstüzung getroffen sind, zu unterwerfen.

5. Mitgliedern, welche sich ohne triftigen Grund weigern, ihnen nachgewiesene, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Arbeit anzunehmen, kann die Gemäßregeltenunterstüzung entzogen werden.

Notfallunterstüzung.

§ 28.

1. Unterstüzung in besonderen Notfällen kann mit Genehmigung des Bundesvorstandes an solche Mitglieder gewährt werden, welche, sofern es sich nicht um Maßregelungen usw. handelt, mindestens 00 Wochenbeiträge entrichtet haben. Die Höhe der Unterstüzung bestimmt der Bundesvorstand. Derartige Unterstüzung

gesuchen ist selten; der Ortsverwaltung eine Schilderung der Verhältnisse des Nachsuchenden und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstüzung beizufügen.

2. Verwaltungen mit mehr als 3000 Mitgliedern können Notfallsunterstüzung bis zur Höhe von 60 Mark selbstständig bewilligen, sind jedoch verpflichtet, sofort darüber an den Bundesvorstand zu berichten. Beansprucht das Mitglied eine höhere Unterstüzung oder ist eine solche nach Lage der Sache geboten, so ist die Zustimmung des Bundesvorstandes vor der Auszahlung einzuholen.

3. Mitgliedern, die in der See- oder Binnenschifffahrt beschäftigt sind, kann für den Fall des teilweisen oder totalen Verlustes ihrer Eseferten eine in der Sonderabrechnung näher bestimmte Esefertenverlustunterstüzung gewährt werden.

4. Anträge auf Notfall- oder Esefertenverlustunterstüzung sind nicht in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Invalidenunterstüzung.

§ 29.

1. Mitgliedern, die infolge Alter, Krankheit oder Unfall invalide geworden sind, dem Bunde 10 Jahre angehören und mindestens 520 Wochenbeiträge geleistet haben, kann eine laufende Unterstüzung gewährt werden.

2. Die Gewährung der Unterstüzung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die Invaliden- oder Angestelltenversicherung, von der ärztlichen Erklärung der dauernden Dienstunfähigkeit oder von dem Gutachten eines vom Bundesvorstand zu bestimmenden Arztes abhängig zu machen.

3. Invalidenunterstüzung kann erst dann gezahlt werden, wenn das Mitglied in der Erwerbslosenunterstüzung des Bundes oder der öffentlichen Arbeitslosen- bzw. Krankenversicherung ausgesteuert ist. Eine Abrechnung von Beiträgen aus der Invaliden- oder Altersversicherung, sowie von Renten aus staatlichen oder privaten Pensionstassen findet nicht statt.

4. Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind an die zuständige Verwaltung zu richten. Diese hat die Anträge mit den erforderlichen Unterlagen dem Bundesvorstand zur Entscheidung zu unterbreiten. Ohne Zustimmung des Bundesvorstandes darf Invalidenunterstützung nicht gezahlt werden.

5. Zur Finanzierung der Invalidenunterstützung wird zu jedem Beitrag ein Zuschlag erhoben. Derselbe beträgt:

In Beitragsklasse 1—3 = 5 Pf.
4—6 = 10 "
7—9 = 15 "
10—12 = 20 "

Der Beitragszuschlag zur Invalidenunterstützung wird ab 1. Juli 1929 zusammen mit dem Bundesbeitrag in einer Marke erhoben.

6. Die Beiträge zur Invalidenunterstützung sind voll an die Hauptkasse abzuführen. Diese Beiträge sind einem besonderen Fonds (Invalidenunterstützungsfonds) zuzuführen und sollen nur für Unterstützungs Zwecke Verwendung finden.

7. Mitgliedern, die aus anderen Verbänden hervortreten, können die dort geleisteten Beiträge zur Invalidenunterstützung angerechnet werden, wenn ein Gegenseitigkeitsvertrag vorliegt oder das allgemeine Bundesinteresse dies erfordert. Die Berechnung der Beiträge erfolgt dem Wette nach, jedoch nur bis zur Gesamtbauer der Beitragseleistung für diese Unterstützungsanrichtung.

8. Invalidenunterstützungsempfänger haben einen wöchentlichen Beitrag von 15 Pf. (§ 21 Abs. 7) zu zahlen.

9. Die Höhe der Invalidenunterstützung richtet sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Grundbeiträge. Der Unterstützungsbeitrag ist nach dem Durchschnitt der letzten 200 Grundbeiträge zu berechnen.

10. Für die Berechnung der Höhe der monatlichen Unterstützung sind folgende Grundsätze maßgebend:

Es kann gewährt werden nach Entrichtung von

	Bei einem Grundbeitrage von					
	520 Wochenbeiträgen das 15fache des Grundbeitrages	780 "	1040 "	1300 "	1560 "	1820 "
520	18	"	"	"	"	"
780	21	"	"	"	"	"
1040	24	"	"	"	"	"
1300	27	"	"	"	"	"
1560	30	"	"	"	"	"
1820	33	"	"	"	"	"
2080						

Die Unterstützung beträgt demnach:

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem Grundbeitrage von					
	30 Pf.	50 Pf.	65 Pf.	80 Pf.	95 Pf.	115 M.
SL. 1	SL. 2	SL. 3	SL. 4	SL. 5	SL. 6	
520	4,50	7,50	9,75	12,—	14,25	17,25
780	5,40	9,—	11,70	14,40	17,10	20,70
1040	6,30	10,50	13,65	16,80	19,95	24,15
1300	7,20	12,—	15,60	19,20	22,80	27,00
1560	8,10	13,50	17,55	21,60	25,65	31,05
1820	9,—	15,—	19,50	24,—	28,50	34,50
2080	10,50	17,50	22,75	28,—	33,25	40,25

Nach Entrichtung von Wochenbeiträgen	Bei einem Grundbeitrage von					
	1,35 M.	1,55 M.	1,85 M.	2,25 M.	2,75 M.	3,40 M.
SL. 7	SL. 8	SL. 9	SL. 10	SL. 11	SL. 12	
520	20,25	23,25	27,75	33,75	41,25	51,—
780	24,30	27,90	33,30	40,50	49,50	61,20
1040	28,35	32,55	38,85	47,25	57,75	71,10
1300	32,40	37,20	44,40	54,—	66,—	81,60
1560	36,45	41,85	49,95	60,75	74,25	91,80
1820	40,50	46,50	55,50	67,50	82,50	102,—
2080	47,25	54,25	64,75	78,75	96,25	119,—

11. Die Unterstützung kann vom Tage des Reichsrentenbezuges ab gezahlt werden, wenn der Antrag innerhalb vier Wochen seit Beginn der Invalidität gestellt werden

ist. Bei später gestellten Anträgen ist der Tag der Meldung maßgebend.

12. Die Unterstützung ist nachträglich am Schlusse eines jeden Monats auszuzahlen. Fällt im Laufe des Monats der Unterstützungsanspruch fort, so wird die Unterstützung nur für die Zeit gewährt, für die der Anspruch besteht.

13. Der Invalide unterliegt während der Dauer des Unterstützungsbezuges den Satzungsgemäßen Kontrollvorschriften.

14. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Invalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vor Zurde gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen fürzen, erhalten die Bundesunterstützung nur bis zu der Höhe, wie eine Aufrechnung ausschließt.

15. Dem Bundesvorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt eine Nachuntersuchung über die andauernde Erwerbsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Die Kosten dafür trägt die Organisation. Eine Weigerung, sich zur Untersuchung zu stellen, hat den Verlust der Unterstützung zur Folge.

16. Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit fällt die Invalidenunterstützung fort.

17. Weiblichen Mitgliedern können bei ihrer Verheiratung, soweit sie aus diesem Grunde ihre Mitgliedschaft in der Organisation aufgeben, 80 Prozent der geleisteten Invalidenzuschlagsbeiträge zurüdgezahlt werden.

18. Beim Ableben eines Mitgliedes, das sich ein Recht auf die Invaliden- und Altersunterstützung erworben und diese Unterstützung noch nicht in Anspruch genommen hat, kann an die Hinterbliebenen, soweit diese im häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Pflegeverhältnis zu ihm gestanden haben, auf die Dauer von sechs Monaten Invalidenunterstützung in der Höhe gezahlt werden, auf die das verstorbenen Mitglied

Anspruch hatte. Stirbt ein Unterstützungsnehmer vor Ablauf des sechsten Unterstützungsmonats, so kann an die Hinterbliebenen die Unterstützung auf weitere drei Monate gezahlt werden.

19. Die Mitglieder des Bundes können sich über die Invalidenunterstützung des Bundes hinaus höhere Ansprüche auf dauernde Unterstützung bei Invalidität durch Beitritt zur Renten- und Pensionszuschlagsklasse sichern.

Übergangsbestimmungen.

Die Auszahlung der Invaliden- und Altersunterstützung erfolgt erstmalig für den Monat Juli 1929 an solche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, 25 Jahre organisiert sind und mindestens 1300 Beiträge entrichtet haben.

Die Unterstützung kann ferner gezahlt werden:

- Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, 25 Jahre organisiert sind und 1300 Beiträge entrichtet haben, nach Zahlung von 52 Zuschußbeiträgen;
- Mitgliedern, die 20 Jahre organisiert sind und 1040 Beiträge entrichtet haben, nach Zahlung von 156 Zuschußbeiträgen;
- Mitgliedern, die 15 Jahre organisiert sind und 780 Beiträge entrichtet haben, nach Zahlung von 260 Zuschußbeiträgen;
- Mitgliedern, die 10 Jahre organisiert sind und 520 Beiträge entrichtet haben, nach Zahlung von 364 Zuschußbeiträgen.

Rechtsgrund.

§ 30.

1. Mitgliedern des Bundes kann unentgeltlicher Rechtschutz gewährt werden bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis (Beitagsverhältnis), bei Ausübung der beruflichen Tüchtigkeit oder in Wahrnehmung berechtigter Interessen des Bundes entstanden sind; ferner in Fällen,

die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Betriebsicherungsgesetzgebung ergeben, und bei Streitigkeiten mit behördlichen Organen.

2. Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme der aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Anklagen, nur nach einer Beitragseleistung von 15 Wochen gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

3. Der zu gewährende Rechtsschutz besteht bei Strafsachen sowie bei Streitigkeiten nach § 2 Ziffer 2, 4 und 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Stellung eines sachkundigen Verteidigers bzw. Prozeßvertreters auf Bundeskosten. Einige Gerichtskosten hat das Mitglied mit Ausnahme der aus agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit herührenden Prozesse selbst zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand. Bei Schadensersatzklagen kann ein Zuschuß zu den Kosten der Verteidigung bis zum Betrage von 60 Mark gewährt werden. Darüber hinaus können sich die Mitglieder einen weitergehenden Rechtsschutz durch Beitritt zur „Fakultativen Unterstützungsanstaltung“ des Bundes sichern.

4. Wird von einem Mitglied Rechtsschutz verlangt, so hat dasselbe sich unter genauer Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese hat, wenn Zeugen vorhanden sind oder wenn es sonst nach Lage der Sache für den Beklagten von Vorteil ist, den Antrag unter Beifügung etwaiger Gerichtskosten oder sonstiger zur Beurteilung der Sache dienenden Schriftstücke zugleich mit entsprechenden Vorschlägen dem Bundesvorstand zu überweisen. Dieser entscheidet über Gültigkeit und Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes.

5. In Verwaltungsstellen mit mehr als 2000 Mitgliedern kann Rechtsschutz für die erste Instanz durch die Ortsverwaltung gewährt werden. Diese ist jedoch zur sofortigen Berichterstattung über Einleitung und Verlauf des Rechtsstreites an den Bundesvorstand verpflichtet. Ein weiter-

gehender Rechtsschutz kann jedoch auch in diesen Fällen nur vom Bundesvorstand bewilligt werden.

6. Klagen auf Rechtsschutz in Berufungssachen ist stets das Urteil der Vorinstanz beizufügen.

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 31.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Bundes und Erreichung des Zwecks desselben zu wirken. Der Bund macht es ferner allen Mitgliedern zur Pflicht, die Bestrebungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes in jeder möglichen Weise fördern zu helfen und an der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften mitzuwirken.

2. Vom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Arbeitslosigkeit mit Ausnahme der Zeit des Unterstützungsbezuges. Die Befreiung von der Beitragzahlung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die Befreiung kommt dann nicht in Frage, wenn auf Grund tariflicher Regelung mindestens 50 Prozent des Lohnes weitergezahlt werden. Erlassene Wochenbeiträge werden durch beitragsfreie Marken quittiert. Eine nachträgliche Entrichtung der Beiträge für bereits auf Antrag erlassene Wochen ist unzulässig.

3. Erwerbstlose Mitglieder, welche für einen Zeitraum von 120 Wochen beitragsfreie Marken entnommen haben, müssen, um ihre Ansprüche aufrechtzuerhalten, im Anschluß daran für mindestens 60 Wochen den Beitrag der individuellen Mitglieder entrichten, bevor weitere beitragsfreie Marken geklebt werden können.

4. Zu besonderen Notfällen können den Mitgliedern die Beiträge gestundet werden. Diese Stundung darf jedoch ohne Zustimmung des Bundesvorstandes 10 Wochen nicht übersteigen.

5. Mitglieder, welche inhaftiert sind, gelten als ausgeschieden. Soweit dieselben jedoch nicht wegen entehrender

Bergehen bestraft sind, können sie innerhalb 6 Wochen nach ihrer Entlassung wieder in das alte Verhältnis zum Bunde treten.

6. Jedes Mitglied hat sich bei etwaigem Aufenthaltswechsel unter Vorlegung des Mitgliedsbuches bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und innerhalb zweier Wochen bei der neuen anzumelden. Mitglieder, welche dieser Pflicht nicht genügen, sind von der Ortsverwaltung zurückzuweisen.

7. Mitglieder, welche aus dem Bunde aus- bzw. in eine andere Organisation überreten, haben ihre Bundesbeiträge einschließlich Extrabeiträge bis zum Tage des Ausschreibens zu entrichten.

8. Unterstήzung wird nur an Mitglieder gezahlt, welche nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

9. Bei Berechnung der Unterstήzungssätze kommen nur diejenigen Wochen in Betracht, für welche Beiträge entrichtet sind. Im voraus bezahlte Beiträge werden nicht in Anrechnung gebracht.

10. Die Berechnung aller Unterstήzungssätze, mit Ausnahme der Streik- und Gewahrsagungsunterstήzung, erfolgt auf der Grundlage eines Durchschnittsbeitrages. Dieser wird errechnet unter Zugrundelegung der jüngst gezahlten 60 Wochenbeiträge (Grundbeiträge).

11. Die Unterstήzungen werden für sechs Tage in der Woche gezahlt. Der bei Beginn des Unterstήzungsbegusses errechnete Satz gilt während der ganzen ununterbrochenen Bezugssauer.

12. Mitglieder, welche zwei Verbänden angehören, können nur von einer Organisation Unterstήzung erhalten. Es steht denselben jedoch frei, selbständig zu entscheiden, von welcher Organisation sie die Unterstήzung bezahlen wollen.

13. Die auf Grund dieser Satzung gezahlten Unterstήzungen sind freiwillige. Den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches, noch ein Klagerrecht auf derselben zu.

Beschwerden und Streitfälle.

§ 32.

1. Beschwerden irgendwelcher Art unter den Mitgliedern oder den Verwaltungsfunktionären sind zunächst beim Bevollmächtigten oder Geschäftsführer anzubringen; derselbe hat diese der Ortsverwaltung zur Regelung zu überbreiten. Beschwerden gegen den Bevollmächtigten oder Geschäftsführer sind beim zweiten Bevollmächtigten oder stellvertretenden Geschäftsführer anzubringen. Beschwerden über die Orts- bzw. die Bezirksverwaltung oder den Bundesvorstand bzw. Gauleiter sind an den Bundesvorstand zu richten. Über den Bundesvorstand steht den Mitgliedern das Beschwerderecht beim Bundesausschuss zu. Beschwerden über Entscheidungen des Bundesausschusses sind an den Bundestag zu richten.

2. Sämtliche Beschwerden an vorgenannte Instanzen sind schriftlich, unter genauer Angabe der Gründe und des Beweismaterials, innerhalb einer Frist von vier Wochen einzureichen.

3. Bei Erörterung und Beschlussfassung über Beschwerden haben die direkt beteiligten Funktionäre als solche nicht mitzuwirken.

Lohnbewegungen.

§ 33.

1. Zur Einsetzung von Lohn- und Tarifbewegungen sowie Angriffnahme aller damit zusammenhängenden Maßnahmen ist die vorherige Genehmigung des Bundesvorstandes erforderlich, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse entscheidet.

2. Diejenigen Ortsverwaltungen, welche beabsichtigen, eine Lohnbewegung einzuleiten, haben dem Bundesvorstand mindestens vier Wochen vorher einen blesbezüglichen Antrag unter Einsendung eines entsprechend ausgefüllten Fragebogens, zugleich mit genauer Abschrift der zu stellen den Forderungen, zur Genehmigung zu unterbreiten. Die

Forderungen dürfen unter keinen Umständen vor erfolgter Zustimmungserklärung des Bundesvorstandes den Unternehmen überreicht werden. Das gleiche gilt auch für Anträge auf Kündigung eines bestehenden Tarifvertrages.

3. Der Bundesvorstand kann Kampfmaßnahmen grundsätzlich nur dann zustimmen, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind. Im allgemeinen kann die Zustimmung zum Streik gegeben werden, wenn mindestens drei Viertel der für den Streik in Betracht kommenden Beschäftigten mindestens 15 Wochen organisiert sind und von diesen mindestens drei Viertel sich in geheimer Abstimmung für den Streik entschieden haben. In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand auf Antrag der beteiligten Orts-, Bezirks- oder Gauverwaltung Ausnahmen zulassen.

4. Bei Beschlussfassung über Fortsetzung des Kampfes ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der beteiligten Mitglieder erforderlich. Desgleichen bei Abstimmungen über Annahme oder Ablehnung von Schiedssprüchen. Alle diese Abstimmungen müssen geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

5. Bei Aussperrungen hat die zuständige Verwaltung dem Bundesvorstand sofort genauen Bericht zu erstatten und Vorschläge über die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen zu machen. Diese dürfen jedoch nicht vor erfolgter Zustimmung des Bundesvorstandes angewandt werden.

6. Der Bundesvorstand ist berechtigt, zur Leitung der Bewegung einen Bevollmächtigten an den Ort des Ausstandes zu entsenden. Demselben ist jede Auskunft zu ertheilen, sowie seinen Anordnungen Folge zu leisten.

7. Der Bundesvorstand kann das Recht der Entscheidung über Lohnbewegungen bzw. Arbeitsbedingungen, an denen nicht mehr als 50 Berufangestörige beteiligt sind, den Gauvorständen und Verwaltungen mit Angestellten übertragen.

8. Die Zahlung der Unterstützung wird von der genauen Erfolgung der Satzungsbestimmungen und des Streitreglements abhängig gemacht. Erstende, welche diese

Bestimmungen nicht beachten oder sich den Anordnungen des Bundesvorstandes oder seiner Beauftragten nicht fügen, kann die Unterstützung versagt oder entzogen werden.

9. Die Ortsverwaltung hat mindestens alle drei Tage einen Situationsbericht an den Bundesvorstand einzusenden.

Publicationsorgan.

§ 34.

1. Das Bundesorgan „Deutscher Verkehrsbund“ gilt als Publicationsorgan.

2. Alle auf den Bund bezüglichen Bekanntmachungen, Aufrüderungen, Einladungen usw. erfolgen bis zur anderweitigen Beschlussfassung durch diese Zeitschrift. Sollte dieselbe eingehen, so hat der Bundesvorstand die Bekanntmachungen auf andere geeignete Weise zu veranlassen.

Auflösung des Bundes.

§ 35.

1. Eine freiwillige Auflösung des Bundes kann nur auf einem Bundesstage, und zwar mit vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen, erfolgen. Der selbe entscheidet auch über die Verwendung des Bundesvermögens.

2. Bei einer plötzlichen Auflösung entscheidet der Bundesvorstand über die Verwendung des Bundesvermögens.

Betriebsvertretungen.

§ 36.

1. Die Betriebsvertretungen sind innerhalb des Bundes förmlich, bezirklich und insgesamt zusammenzusetzen. An jedem Ort ist für die Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen ein Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern bzw. bei weniger als zehn Betriebsvertretungsmitgliedern

ein Vertrauensmann zu wählen. Für die im Bezirk vorhandenen Betriebsvertretungsmitglieder ist im Gauvorort ein Bezirksrat von fünf Mitgliedern und für die gesamten dem Bunde angehörenden Betriebsvertretungen eine Abteilung für Betriebsvertretungen am Sitz des Bundesvorstandes zu errichten. Dieser Abteilung wird ein von der Konferenz der Betriebsvertretungen zu wählender Beirat und ein erweiterter Beirat zur Seite gestellt.

2. Die örtlichen Ausschüsse, die Bezirksräte und die Abteilung für Betriebsvertretungen beim Bundesvorstand haben die von der Konferenz der Betriebsräte und Betriebsobmänner im Juni 1921 beschlossenen und im Organisationsplan zur Zusammenfassung der Betriebsvertretungen im Deutschen Verkehrsbund festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Die daraus entstehenden Kosten sind für die örtlichen Ausschüsse von den Ortsverwaltungen, für die Bezirksräte von den Gauvorständen und für die Abteilung für Betriebsvertretungen beim Bundesvorstand von der Hauptkasse zu tragen.

3. Den örtlichen Ausschüssen der Betriebsvertretungen ist in den Ortsverwaltungen, den Bezirksräten, den Gauverwaltungen und der Abteilung für Betriebsvertretungen im Bundesvorstand eine Vertretung mit Stimmrecht einzuräumen. Den Verwaltungen, den Gauvorständen und dem Bundesvorstand steht das gleiche Recht der Vertretung in den erstgenannten Körperschaften der Betriebsvertretungen des Bundes zu.

Unterstützungsfonds.

§ 37.

1. Ehrenamtlich tätige Funktionäre, die in Ausübung ihrer Tätigkeit, zu der sie von der Organisation beauftragt sind, einen Unfall erleben, können nach § 2 der Satzung der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten Unterstützung erhalten.

2. Die Unterstützung der besoldeten Funktionäre regelt sich nach § 3 der in Ziffer 1 genannten Satzung.

3. Ehrenamtlich tätigen Funktionären, die auf Grund des Angestellten- bzw. Invalidenversicherungsgesetzes eine Rente beziehen, kann eine Zusatzunterstützung gewährt werden. Dieselbe beträgt nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit 50 Prozent, steigend nach jedem weiteren ehrenamtlichen Tätigkeitsjahr um 5 Prozent bis zu 75 Prozent der bezogenen Rente.

4. Die Hauptkasse und die Ortskassen zahlen zu diesen Unterstützungsseinrichtungen pro Mitglied und Quartal je 10 Pfennig. Die so vereinnahmten Verträge werden von der Hauptkasse des Bundes getrennt geführt. Ihre Prüfung erfolgt durch die Revisionskommission des Bundesvorstandes.

Reglements

I. Arbeitslosenunterstützungs-Reglement.

1. Bei Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit oder Krankheit) kann den Mitgliedern eine Unterstützung entsprechend den im § 23 festgesetzten Bedingungen gewährt werden. Für den Bezug der Unterstützung kommen nachstehende Bestimmungen in Betracht:

- a) Unterstützung erhält nur, wer mindestens 60 Wochenbeiträge gezahlt hat und erwerbslos wird, nach einer Ratenzeit von einer Woche, vom Tage der Meldung an gerechnet, am Schluss der zweiten Woche der Erwerbslosigkeit entsprechend den im § 23 vorgeesehenen Sätzen.
- b) Die volle Unterstützung wird innerhalb eines Zeitraumes von 60 Wochen nur einmal in der laut Satzung festgesetzten Höhe gezahlt. Hat ein Mitglied diese erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 60 Wochenbeiträgen vom ersten Erhebungstage an, und daran anschließender Ratenzeit von einer Woche, weitere Unterstützung bestehen.
- c) Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 60 Wochen wiederholt erwerbslos, so erhält es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrag der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe.
- d) Wenn ein Mitglied drei Bezugssperioden hintereinander die volle Unterstützung erhalten hat, dann

beginnt die Berechtigung zum Bezugse weiterer Unterstützung erst wieder nach Entrichtung von 120 Wochenbeiträgen. Hat ein Mitglied in drei aufeinanderfolgenden Bezugssperioden die volle Unterstützung nicht erhoben, dann steht ihm nach Entrichtung von weiteren 60 Wochenbeiträgen der Anspruch auf den Differenzbeitrag bis zur Höhe der Gesamtsumme einer Bezugssperiode zu.

- e) Falls ein Mitglied während seines Unterstützungsbezuuges in eine höhere Unterstützungsklasse aufsteigt, so kann es den in dieser Klasse geltenden Unterstützungsbeitrag nur für die Zeit erheben, welche ihm noch an der fassungsgemäßen Bezugsdauer der höheren Klasse fehlt.
- f) Liegt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als vier Arbeitswochen, dann kann die Unterstützung vom Tage der Meldung der neuen Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.
- g) Die Unterstützung wird für sechs Tage in der Woche gezahlt. — Die Berechnung der Unterstützungs Höhe erfolgt auf der Grundlage des Durchschnittsbeitrages der zuletzt gezahlten 60 Wochenbeiträge (Grundbeiträge). Der bei Beginn des Unterstützungsbezuuges errechnete Unterstützungsab gilt während der ganzen ununterbrochenen Bezugsdauer.

2. Das Mitglied hat sich sofort nach Eintreten der Erwerbslosigkeit bei der Ortsverwaltung unter Vorlegung seines Mitgliedsbuches und der amtlichen Stempelkarte zu melden. Die Eintragungen in der amtlichen Stempelkarte sind für den Bezug der gewerkschaftlichen Erwerbslosenunterstützung maßgebend. Bei Arbeitsunfähigkeit ist der vom Arzt unterschriebene Krankenschein der Ortsverwaltung vorzulegen. Als Tag der Anmeldung gilt der auf dem Schein angegebene erste Krankheitstag.

3. Die Auszahlung der ersten Unterstützung erfolgt am 12. Wochentage, vom Tage der Meldung an gerechnet. Die Auszahlung der weiteren Unterstützung erfolgt ebenfalls möglichst. Sonntage kommen bei der Unterstützung nicht

In Berechnung. Unterstützungen, welche länger als drei Wochen nach Beendigung der Bezugsberechtigung bzw. Erwerbslosigkeit nicht erhoben worden sind, gelangen nicht mehr zur Auszahlung.

4. Die Auszahlung der Unterstützung darf nur nach Vorlegung der Kontrollkarte gegen Unterschrift des Empfängers, unter Benutzung der vom Bundesvorstand hierfür gelieferten Quittungsformulare, erfolgen. Der ausgezahlte Betrag ist auf der Kontrollkarte und im Mitgliedsbuch zu vermerken.

5. Für arbeitslose Mitglieder gelten außerdem folgende Bestimmungen:

- a) Jedes Mitglied erhält für Kontroll- und statistische Zwecke beim Beginn der Arbeitslosigkeit eine auf den Inhaber lautende Karte. Diese Karte ist nach Beendigung der Arbeitslosigkeit genau auszufüllt an die Ortsverwaltung zurückzusenden.
- b) Die Ortsverwaltungen sind befugt, diejenigen Kontrollbestimmungen zu treffen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen als notwendig ergeben.
- c) Bei Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch ein oder zwei Arbeitstage innerhalb einer Unterstützungswoche werden diese bei Berechnung der Unterstützung in Abzug gebracht.
- d) Mitglieder, welche innerhalb einer Unterstützungswoche drei Tage und mehr arbeiten und mindestens 50 v. H. des Durchschnittslohnes ihrer Beitragsklasse verblieben, erhalten für die betreffende Woche keine Unterstützung.
- e) Mitgliedern, welche infolge Arbeitsmangels usw. tageweise ohne Entschädigung ausscheiden müssen, kann für diese Tage Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden. Die im § 28 Abs. 1 der Satzung vorgesehene Ratenzeit von einer Woche ist in solchen Fällen durch Zusammenzählen von arbeitslosen Tagen aufeinanderfolgender Wochen zu erfüllen.

f) Die Bezugsberechtigung erlischt, wenn die Arbeit länger als vier Wochen dauert, und tritt dann wieder die zahlungsfähige Ratenzeit in Kraft.

g) Mitglieder, welche sich weigern, ihnen nachgewiesene Arbeit anzunehmen, oder solche, denen die nachgewiesene Arbeit durch eigenes Verschulden verloren geht, erhalten für die Dauer der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung.

h) Macht ein Mitglied über die Dauer seiner Arbeitslosigkeit oder Aushilfsarbeit unwahre Angaben oder entzieht es sich der von der Bundesleitung angeordneten Kontrolle, so erhält es für die Dauer der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung; außerdem können hierbei die Bestimmungen des § 20 Abs. 8 der Satzung in Anwendung kommen.

6. In Erkrankungsfällen (Arbeitsunfähigkeit) sind von den Unterstützungs beanspruchenden Mitgliedern ferner folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Für Kontroll- und statistische Zwecke erhält jedes Mitglied beim Beginn der Erkrankung eine auf den Inhaber lautende Karte. Diese Karte ist beim jedesmaligen Empfang der Unterstützung vorzulegen und am Tage der Gesundmeldung, mit dem entsprechenden Vermerk versehen, an die Ortsverwaltung abzusiefern.
- b) Das erkrankte Mitglied hat sich der von der Ortsverwaltung auszuhaltenden Kontrolle zu unterwerfen und den damit Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- c) Bei allen Meldungen und Auszahlungen ist der von der Krankenkasse aufgestellte und vom Arzt unterschriebene Krankenschein vorzulegen. Die Auszahlung der Unterstützung darf nur gegen Unterschrift des Empfängers erfolgen.

7. Für reisende erwerbslose Mitglieder kommen nachstehende Bestimmungen in Kraft:

- a) Mitglieder, welche sich auf die Reise begeben, haben sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung ordnungsgemäß abzumelden. Die erfolgte Abmeldung ist von dem dieselbe entgegennehmenden Bundesfunktionär in der hierfür vorgesehenen Rubrik im Mitgliedsbuch zu bescheinigen.
 - b) Mitgliedern, welche abreisen und sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung nicht ordnungsgemäß abgemeldet haben, darf Unterstήzung nicht gezahlt werden.
 - c) Die Zahlung der Unterstήzung an reisende Mitglieder erfolgt nur in den vom Bundesvorstand hierfür bestimmten Verwaltungsstellen. Zur Auszahlung darf immer nur der fällige Betrag der Unterstήzung gelangen. Hierbei ist der Empfangs- bzw. Aufenthaltsort mitzurechnen. Der ausgezahlte Betrag ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.
 - d) Mitgliedern, die sich auf Reisen befinden und noch nicht unterstützungsberechtigt sind, aber mindestens 30 Wochenbeiträge entrichtet haben, sowie ausgesteuerten unterstützungsberechtigten Mitgliedern kann eine einmalige Unterstήzung aus Ortsmitteln (Ortsgeschenk) entsprechend den Bestimmungen des § 21 der Satzung gewährt werden. Diese Unterstήzung kann auch während der vorgeschriebenen Farenzeit von einer Woche gezahlt werden.
 - e) Die gleichzeitige Annahme der Unterstήzung aus Ortsmitteln und der satzungsgemäßen Gewerbslosenunterstήzung ist unzulässig.
8. Sämtliche Unterstήzungen sind zunächst nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und des Reglements auszuzahlen und mit Ausnahme der Reiseunterstήzung von der Ortsverwaltung vierteljährlich unter Einsendung der Quittungen von dem an die Hauptkasse zu sendenden Beitrag in Abzug zu bringen.

II. Reglement für den Bezug von Unterstützungen bei Todesfällen.

1. Die Unterstήzung bei Todesfällen darf nur nach Vorlegung des Mitgliedsbuches und des Totenscheines oder einer anderen amtlichen Urkunde über das Ableben des Mitgliedes in Höhe des in § 25 der Satzung festgesetzten Betrages ausgezahlt werden.
2. Die Auszahlung dieser Unterstήzung erfolgt an den Ehegatten. Im anderen Falle wird dieselbe nur an solche Hinterbliebene ausgezahlt, welche mit dem verstorbenen Mitglied in dauernder häuslicher Gemeinschaft gelebt oder im Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden bzw. das Mitglied bei einer eventuellen Krankheit, die dem Tode unmittelbar vorausging, gepflegt oder die Bestattungskosten getragen haben.
3. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf die Unterstήzung nicht gezahlt werden. Den Ortsverwaltungen ist es jedoch gestattet, bei alleinstehenden Mitgliedern die Bestattung selbst zu übernehmen und dafür den Betrag der Unterstήzung aufzuwenden.
4. Hinterlässt das verstorbene Mitglied nur unmündige Kinder und reicht die von der Krankenkasse zu zahlende Bestattungsbeihilfe zur Deckung der Bestattungskosten aus, so kann der vom Kond zu zahlende Beitrag für die Kinder mündelicher angelegt oder in anderer zweitmäßiger Weise in deren Interesse verwandt werden.
5. Restierende Beiträge sind von dem zu zahlenden Beitrag der Unterstήzung in Abzug zu bringen.
6. Wird von einem Todesfall nicht innerhalb drei Wochen Mitteilung gemacht, dann wird keine Unterstήzung gezahlt.
7. Die Bundesbücher verstorbener Mitglieder können nach Entwertung der Beitragsmarke, Eintragung der Todesfallunterstήzung in die dafür vorgesehene Rubrik, sowie des Begriffs „Verstorben“ auf der Titelseite den Hinterbliebenen ausgehändigt werden.

III. Rechtsschutz-Reglement.

Jedem Mitglied, welches mindestens 15 Wochenbeiträge gezahlt hat, kann für seine Person und diejenigen Fälle, welche nach 15wöchentlicher Mitgliedsdauer eintreten, nach Maßgabe folgender Bestimmungen seitens des Bundes Rechtsschutz gewährt werden:

Laut § 2 Absatz h der Bundes Satzung bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis (Vertragsverhältnis), bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in bezeichneter Wahrnehmung der Bundesinteressen entstanden sind, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben; ferner bei Streitigkeiten mit behördlichen Organen (Anklagen wegen Übertretungen usw.).

2. Das Rechtsschutz nachsuchende Mitglied hat sich unter Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese kann, soweit es sich um Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern handelt, wenn Zeugen vorhanden sind, oder es sonst nach Lage der Sache für den Beklagten von Vorteil ist, für die erste Instanz Rechtsschutz gewähren.

3. Ortsverwaltungen, welche laut Satzung Rechtsschutz nicht selbständig gewähren können, haben diesbezügliche Anträge der Mitglieder mit dem entsprechenden Beweismaterial an den Bundesvorstand zu richten.

4. Als erste Instanz ist immer die im Gerichtsverfahren als solche bezeichnete zu betrachten. Rechtsschutz über die erste Instanz hinaus kann nur vom Bundesvorstand bewilligt werden. Derartigen Gesuchen ist außer der Erklärung der Verhältnisse stets das Urteil der Vorinstanz beizufügen.

5. Der zu gewährende Rechtsschutz besteht bei Strafsachen sowie bei Streitigkeiten nach § 2 Ziffer 2, 4 und 6 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Stellung eines sachkundigen Verteidigers bzw. Prozeßvertreters auf Bundeskosten. Einzelne Gerichtskosten hat das Mitglied mit Ausnahme der aus agitatorischer oder organisatorischer Tätigkeit

herrührenden Prozeßkosten selbst zu tragen. Neben Ausnahmen hiervon entscheidet der Bundesvorstand. Bei Schadenersatzfällen kann ein Zu schuß bis zum Betrag von 60 M. gewährt werden. Darüber hinaus können sich die Mitglieder einen weitergehenden Rechtsschutz durch Beitritt zur „Fakultativen Untersuchungseinrichtung“ des Bundes sichern.

6. Von der Beendigung des Verfahrens in jeder Zustand ist der Ortsverwaltung binnen 48 Stunden ausführlich Mitteilung zu machen und dabei anzugeben, ob die weitere Einführung eines Rechtsmittels vabsichtigt und dass für abermals Rechtsschutz beansprucht wird. Mitglieder, welche diesen Bestimmungen nicht Rechnung tragen, kann für spätere Fälle der Rechtsschutz verweigert werden.

7. In allen Fällen, in denen es sich um Misslagen handelt, die aus der agitatorischen und organisatorischen Tätigkeit des Mitgliedes für den Bund entstanden sind, ist die Rechtsschutzwährung nicht an eine bestimmte Mitgliedsdauer gebunden.

8. Der Rechtsschutz muß abgelehnt werden, wenn die Klagenursache auf großes Selbstverschulden des Nachsuchenden zurückzuführen ist.

9. Bei etwaiger Verweigerung des Rechtsschutzes durch die Ortsverwaltung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand und gegen dessen Entscheidung an den Bundesausschuß zu.

IV. Lohnbewegungs- und Streitreglement.

1. Lohnbewegungen und Streiks, welche zur Erbringung besserer Arbeitsbedingungen bzw. zur Aufrechterhaltung solcher geführt werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.

2. Bei Einleitung von Lohnbewegungen sind die Bestimmungen des § 33 der Satzung genau zu beachten und die in demselben vorgeschlagenen Unterlagen für die Beschlusserfassung des Bundesvorstandes diesem rechtzeitig zu über-

mitteln. Der zu diesem Zweck an den Bundesvorstand eingusendende Fragebogen muß Angaben enthalten über:

- a) Gesamtzahl der für die Bewegung in Betracht kommenden Berufsangehörigen.
- b) Zahl der Bundesmitglieder und der von anderen Gewerkschaften an der Bewegung Beteiligten.
- c) Zahl der Verheirateten und deren Kinderzahl.
- d) Zahl der in Frage kommenden Betriebe bzw. Unternehmern.
- e) Die Anzahl der voraussichtlich am Ausstande teilnehmenden verheirateten und unverheirateten Mitglieder, sowie die Zahl derjenen, die über 15, 30, 60, 180 und 360 Wochen der Organisation angehören.
- f) Die zu stellenden Forderungen in ihrem ganzen Umfange.
- g) Die Zeit, wann die Forderungen gestellt werden sollen.
- h) Die bisherige Dauer der Arbeitszeit, den bisherigen Durchschnittslohn, sowie den Mindest- und Höchstlohn.

3. Die Forderungen dürfen unter keinen Umständen vor erfolgter Zustimmungserklärung des Bundesvorstandes den Unternehmern überreicht werden.

4. Die Ergebnisse evtl. Verhandlungen mit den Unternehmern, die Entscheidungen von Schlichtungsinstanzen oder Schiedsgerichten, sowie evtl. Einigungsvorschläge sind den Beteiligten zur Abstimmung zu unterbreiten. Dieselben gelten als angenommen, wenn sich nicht mindestens drei Viertel der Beteiligten in geheimer Abstimmung dagegen erklärt haben. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Bundesvorstand sofort mitzuteilen.

5. Hat die Abstimmung eine Mehrheit für Ablehnung des Verhandlungsergebnisses bzw. Schiedsspruches ergeben und soll die Arbeit eingestellt werden, so ist dem Bundesvorstand ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Arbeitseinstellung zu unterbreiten. Diesem Antrage ist eine eingehende Schilderung der Gesamtsituation beizufügen.

6. Im allgemeinen kann die Zustimmung zur Arbeitsabstimmung gegeben werden, wenn:

mindestens drei Viertel der für den Streik in Betracht kommenden Beschäftigten länger als 15 Wochen organisiert sind und von diesen mindestens drei Viertel sich in geheimer Abstimmung für den Streik erklärt haben.

7. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, dem Bundesvorstand auf jede hieraus bezügliche Frage postwendend oder in dringenden Fällen telegraphisch bzw. telephonisch Auskunft zu erteilen, weil hieron die Genehmigung der Kampfmaßnahmen abhängt. Arbeitseinstellungen, welche nicht vorher vom Bundesvorstand genehmigt werden, finden keine Unterstützung.

8. Aussperrungen sind sofort unter Angabe der Ursache dem Bundesvorstand anzuziegen. Die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bundesvorstandes.

9. Der Bundesvorstand ist berechtigt, die Kontrolle und Leitung jedes Kampfes einem Bevollmächtigten des Bundesvorstandes zu übertragen.

10. Die Ortsverwaltung hat sofort nach Eintritt des Kampfes die Streikenden in das vom Bundesvorstand zu liefernde Kontrollverzeichnis mit Angabe der Zahl der Männer unter 18 Jahren und der Mitgliedsnummer einzutragen. Die tägliche Kontrolle ist ebenfalls darin zu vermerken.

11. Jeder Streikende erhält eine Karte, welche mit derselben Nummer versehen sein muß, unter welcher er im Verzeichnis eingetragen ist. Diese Karte ist je nach der Bestimmung der Verwaltung, mindestens aber einmal täglich, zweds Eintragung des Meldevermerks an der Kontrolle vorzuzeigen. Wer dieser Bestimmung nicht nachkommt, geht für den betreffenden Tag seiner Unterstellung verlustig.

12. Dem Streikorte werden sofort nach Anmeldung der Arbeitseinstellung vom Bundesvorstand vorgedruckte Belegschaftsbogen zugesandt. Dieselben bilden die Grundlage

für eine einheitliche Streikstatistik der deutschen Gewerkschaften und sind deshalb von der zuständigen Verwaltung gewissenhaft auszufüllen.

13. Über die Einnahmen und Ausgaben bei jedem einzelnen Kampf ist laufend Buch zu führen. Dem Bundesvorstand ist wöchentlich Bericht zu erstatten, unter Benutzung der zu diesem Zweck (Absatz 10 des Reglements) gelieferten Wochenberichtsbogen. Nach Beendigung jeder Bewegung ist sofort der entsprechende Schlussbericht (Formular 2 bei Bewegungen ohne Arbeitseinstellungen oder Formular 6 bei Streiks über Aussperrungen) nebst 10 Exemplaren der getroffenen Vereinbarungen an den Bundesvorstand gleichzeitig mit der Schlussabrechnung einzusenden. Werden bei Kämpfen anderer Organisationen Mitglieder unseres Bundes in Mitleidenschaft gezogen, so ist nach Beendigung des Kampfes sofort unter Benutzung des Formulars 8 an den Bundesvorstand zu berichten.

14. Bei Auszahlung der Unterstήlung sind die vom Vorstand gelieferten Quittungsformulare bzw. Quittungslisten zu benutzen.

15. Die Höhe der Streikunterstήlung wird durch § 26 der Satzung bestimmt. Die Orts- bzw. Bezirksverwaltungen können jedoch mit Zustimmung des Bundesvorstandes in Ausnahmefällen Zuschüsse zur satzungsgemäßen Streikunterstήlung aus eigenen Mitteln gewähren. Neben die eventuelle Unterstήlung Nichtorganisierter entscheidet der Bundesvorstand von Fall zu Fall.

16. Bei Ausständen ist der Bundesvorstand stets, entsprechend den Bestimmungen des § 33 Abs. 9 der Satzung, über den Stand der Bewegung auf dem laufenden zu halten.

17. Erst während eines Kampfes durch Angebote der Unternehmer, Fällung von Schiedssprüchen oder andere Umstände eine wesentliche Veränderung der Situation ein, so ist eine Abstimmung über Annahme der Angebote bzw. Weiterführung des Kampfes vorzunehmen. Eine

solche Abstimmung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine berartige Veränderung der Lage eingetreten ist, daß ein günstiger Ausgang des Kampfes zweifelhaft erscheint. Erklären sich bei der Abstimmung nicht mindestens drei Drittel der für den Kampf in Betracht kommenden für Fortsetzung, so gilt der Kampf als aufgehoben.

18. Zur Verhängung von Boykotts und Betriebsperrern ist ebenfalls die Genehmigung des Bundesvorstandes erforderlich. Bei ersteren hat die beteiligte Ortsverwaltung, sofern es sich um örtliche Boykotts handelt, zunächst eine Verständigung mit den hierfür in Frage kommenden örtlichen Instanzen der Arbeiterbewegung herbeizuführen und dann unter genauer Schilderung der Verhältnisse die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen.

19. Um planlosem Vorgehen seitens einzelner Verwaltungen zu begegnen und den Bundesvorstand in die Lage zu versetzen, die vorhandenen Mittel zweckmäßig zu verteilen, ist es notwendig, daß Unterstήlungsgelder auch für ausländische Streiks und Streiks anderer Gewerkschaften nur an den Bundesvorstand eingesandt werden.

Pflichten der Bundesmitglieder.

20. Forderungen irgendwelcher Art an die Unternehmer, welche Kampfmaßnahmen zur Folge haben können, müssen der Verwaltung rechtzeitig zur Genehmigung unterbreitet werden. Geschicht dies nicht, so haben die Mitglieder bei einer eventuellen Arbeitsabschaltung keinen Anspruch auf Unterstήlung.

21. Bei Maßregelungen usw. ist der Ortsverwaltung sofort Mitteilung zu machen. Bevor diese den Fall nicht untersucht hat, darf von den Arbeitskollegen der Maßregelten unter keinen Umständen die Arbeit eingestellt werden.

22. Die Bundesmitglieder haben mit den Streikenden solidarisch zu handeln. In Betrieben, wo gestreikt wird oder welche gesperrt sind, darf kein Mitglied eine Arbeit verrichten, bevor nicht der Streik bzw. die Sperrung von der Ortsverwaltung als beendet erklärt ist. Zu widerhandelnde

werden aus der Organisation ausgeschlossen. (§ 20 Abs. 7 und 8 der Bundesordnung.)

23. Jeder Streikende ist verpflichtet, den Anordnungen des Bundesvorstandes bzw. der Verwaltung oder den mit der Führung des Streiks beauftragten Funktionären in jeder Beziehung Folge zu leisten. Insbesondere hat sich jeder Streikende zur Kontrolltätigkeit zur Verfügung zu stellen. Zu widerhandelnden wird die Unterstützung entzogen.

24. Jeder Kollege, insbesondere die Bundesfunktionäre, sind verpflichtet, alles zu versuchen, vor kommende Differenzen auf gütlichem Wege beizulegen.

V. Geschäftsordnung.

§ 1.

Der Bevollmächtigte oder Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung bzw. Beschlussfassung dürfen nur Bundesangelegenheiten und Fragen unseres Berufes gestellt werden.

§ 2.

Nach Eröffnung der Versammlung hat der Bevollmächtigte zunächst die von der Ortsverwaltung oder vom Bundesvorstand bzw. einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekanntzumachen. Soll unter „Beschiedenes“ oder „Gewerkschaftlichem“ ein Gegenstand in derselben Versammlung zur Verhandlung kommen, so muß dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann der betreffende Gegenstand nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

§ 3.

Sieben mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst der eine Punkt erledigt sein, bevor zu dem anderen

übergangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe beim Beginn der Verhandlung und auf seinen Wunsch nach jedem Redner zuerst das Wort.

§ 4.

Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über einen Gegenstand beantragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen, und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen diesen Antrag das Wort.

§ 5.

Berichtigungen und persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor der Abstimmung. Einzeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

§ 6.

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergibt, wird vom Vorsitzenden „zur Ordnung“ gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruß hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weitersprechen bzw. die Versammlung verlassen soll.

§ 7.

Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter solange den Vorsitz führt; ausgenommen sind Bemerkungen, die zur Klärung dienen.

§ 8.

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlung und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Vorsitzende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

§ 9.

Anträge, die in keinerlei Verbindung mit den zu behandelnden Punkten stehen, oder jische, die mit den in unseren Versammlungen zu erörternden Fragen nichts zu tun haben, sind vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Versammlung.

Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den wichtigsten gehenden zuerst abgestimmt; Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung; auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet in zweifelhaften Fällen die Versammlung.

Anträge und Beschlüsse sind wörtlich beim Protokoll einzufügen.

§ 10.

Einer außerordentlichen Generalversammlung (Mitgliederversammlung) stehen dieselben Rechte zu wie der ordentlichen. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn bei vierte Zeil der Mitglieder des betreffenden Kreis es verlangt. Bei Ortsverwaltungen, welche über 1000 Mitglieder haben, muß auf schriftlichen Antrag von 200 beselben eine Generalversammlung innerhalb drei Wochen einberufen werden.

In Ortsverwaltungen, welche das Delegiertenystem eingeführt haben, muß auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Generalversammlungsdelegierten eine Generalversammlung innerhalb drei Wochen einberufen werden.